

Löbejüner Amtsblatt

Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für
die Stadt die Gemeinde die Gemeinde



Löbejün



Domnitz



Plötz

*Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die
Bürgermeister der Gemeinden Domnitz und Plötz*

Redaktionssitz: Markt 1, 06193 Löbejün, Tel.: 034603/757-0

*Zustellung kostenfrei an die Haushaltungen in Löbejün,
Domnitz und Plötz; Erscheinungsweise: monatlich*

Nr. 138 - Jahrgang 13 01. März 2002

Tolle Aussichten für 2002,

wenn man sich die Vorbereitungen für das Kulturjahr in Löbejün anschaut.

Sie sind ja sicher schon einiges gewöhnt, insbesondere, wenn man die Feste und Festlichkeiten des letzten Jahres betrachtet.

Im Übrigen haben wir mit den Feierlichkeiten 2001 schon eine hohe Hürde für dieses Jahr angelegt.

Also, was wird in diesem Jahr an Festen und Feierlichkeiten auf die Löbejüner und ihre Gäste zukommen?

Es geht los am 25. März mit einem wunderschönen Seniorennachmittag unter dem Motto „Der Kaffee ist fertig“ und wird als gemeinsame Veranstaltung der Volkssolidarität Saalkreis und der Stadt Löbejün in der Stadthalle durchgeführt.

Es geht weiter mit einem Kinderchorkonzert am 3. Mai 2002, 19.30 Uhr, in der Stadthalle. Das Konzert findet im Rahmen des XXIII. Internationalen Kinderchorfestivals Halle statt. Es werden der Kinderchor „Razvigorce“ aus Mazedonien, ein chinesischer Kinderchor und die slowakische Tanzgruppe „Stvorlistok“ auftreten.

Wann und wo der Kartenverkauf erfolgt, wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Am 05. Mai 2002 findet dann unser alljährliches Muttertagskonzert, diesmal in der Stadthalle Löbejün statt. Hierzu sind alle Mütter, auch die werdenden und die, die es noch nicht wissen, recht herzlich eingeladen. Das Konzert wird vom Nauendorfer Chor gestaltet.

Auch das Kinderfest in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ist schon ein fester Bestandteil in unserer Stadt geworden. Am 1. Juni 2002 soll dieses Fest steigen und an diesen Tagen soll auch der neu sanierte Teil der „alten Kinderkrippe“ in der Bahnhofstraße eingeweiht und zur Nutzung an die Einrichtung übergeben werden.

Das diesjährige Stadtfest ist für den 23./24. und 25. August eingeplant. Es sollen wieder 3 tolle Tage werden, diesmal aber ohne Umzug.

Wer bei den Vorbereitungen mithelfen will, ob als Verein, Partei, Privatperson oder, kann sich bereits jetzt bei Frau Sponfeldner in der Bücherei melden.

Erstmals in diesem Jahr sollen die „Internationalen Carl-Loewe-Festtage“ vom 29.11. bis 01.12.2002 in unserer Stadt stattfinden.

Derartige Festtage in Löbejün, der Geburtsstadt des großen deutschen Komponisten Carl Loewe, zu veranstalten, ist schon lange Wunsch der Internationalen Carl-Loewe-Gesellschaft und der Stadt Löbejün.

Neben diesen vielen Höhepunkten werden noch eine Reihe von Veranstaltungen stattfinden. Vormerken sollten Sie auch das 20-jährige Bestehen des Löbejüner Frauenchores im Oktober 2002, den CDU-Herbstball, die regulären Seniorenveranstaltungen, die Kinder- und Jugendveranstaltungen über die Jugendscheune sowie die Konzerte der Internationalen Carl-Loewe-Gesellschaft, der Kreismusikschule Saalkreis, die Weihnachtskonzerte und nicht zu vergessen das Oktoberfest, am Tag der Deutschen Einheit, am 03. Oktober 2002.

Sie sehen ein wirklich tolles und volles Kultur-, Konzert- und Veranstaltungsjahr steht bevor. Da kann man wirklich nicht sagen „nix los in Löbejün“.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen und gönnen Sie sich mal was Gutes, z. B. den Besuch bei einer unserer Veranstaltungen.

Ihr Bürgermeister Thomas Madl

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Löbejün

montags/freitags geschlossen
 dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
 mittwochs 7.30 - 11.30 Uhr und 12.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister- und Amtsleitersprechzeiten:
 mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

Um einen reibungslosen Verwaltungsablauf zu gewährleisten bitte ich Sie, die o.g. Öffnungszeiten zu beachten!

gez. Rössel
 Büroleiterin

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bekanntmachung

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

Gemäß der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle vom 03.09.1993 ist das Verbrennen von Gartenabfällen im Landkreis Saalkreis in der Zeit vom 01.03.- 31.03. des Jahres mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Das Verbrennen darf nur im vorgegebenen Zeitraum, an den Samstagen in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr, erfolgen.
2. Es können nur pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden.
Das Verbrennen von anderen Materialien ist untersagt.
3. Das Verbrennen hat so zu erfolgen, daß keine Belästigung oder Gefährdung anliegender Grundstücke und Personen erfolgt.

gez. Klecar
 Ordnungsamtsleiterin

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Nördlicher Saalkreis“ vom 22.01.2002

Außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung von Gebühren lt. Kostenfestsetzungsbeschluss und von Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen

Beschlusnummer: GA 47-16/02

Beschlusstext: Der Gemeinschaftsausschuss der VGem „Nördlicher Saalkreis“ beschließt, zur Finanzierung von Gebühren lt. Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Halle und zur Finanzierung der Anwaltsrechnung für den Rechtsstreit mit der Gemeinde Nauendorf eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 9.000,00 €. Diese Ausgabe ist über die Haushaltsstelle 020.655 zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

	Domnitz	Löbejün	Nauendorf	Plötz
Ja-Stimmen:	1	2	-	1
Nein-Stimmen:	-	-	-	-
Enthaltungen:	-	-	-	-

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SAALKREIS

**43. Komplexer Beratungstag für Existenzgründer und bestehende Unternehmen
 Überregionales Zentrum für kompetente Beratung**

Termin:

Dienstag, **12. März 2002**, 13.30 bis 18.00 Uhr
 im Landratsamt Saalkreis
06108 Halle, Wilhelm-Külz-Str. 10

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Saal-

kreis organisiert komplexe und individuelle Beratungsangebote. Rat Suchende können in vielfältiger Weise Hilfe und Unterstützung bekommen.

Folgende ausgewählte Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Existenzgründer und Unternehmer erhalten eine kostenlose und individuelle Beratung zu Förderprogrammen (Recherche, Optimierung, Handling);
- Unternehmen erhalten eine Unterstützung bei der Entwicklung von Kooperationen zu anderen Firmen, Informationen zu Messebeteiligungen u.s.w.;
- Existenzgründer und Unternehmer erhalten praktische Hilfe bei der Erstellung und Optimierung der Unternehmenskonzepte (einschließlich der verschiedenen Teilpläne) sowie eine Bewertung der Konzepte;
- Beratung zur Gewährung von Überbrückungsgeld für die Existenzgründung durch Arbeitslose und Eingliederungshilfen für Arbeitslose;
- Erläuterung von Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung für Existenzgründer und bestehende Unternehmen (unter bestimmten Bedingungen);
- Informationen und Hilfe bei der Nutzung von Recherchen, Online-Diensten, Patenten, Gebrauchsmustern und Sicherung eigener Entwicklungen;
- Informationen zur Rentenversicherung für Selbständige, Existenzgründer und Handwerker;
- Klärung von Fragen zur Scheinselbständigkeit/arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- Erläuterung von rechtlichen Problemen bei der Existenzgründung (optimale Rechtsform etc.);
- Informationen zum Patenschaftsmodell der DtA für Existenzsicherung;
- Expertenberatung auf dem Gebiet Multimedia (Praxis und Theorie)

Beratungsanbieter sind u.a.:

- Landratsamt Saalkreis mit Vertretern des Gewerbeamtes und der Wirtschaftsförderung;
- Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft "Alt hilft Jung" e.V.;
- Stadt- und Saalkreissparkasse Halle;
- Volksbank Halle/Saalkreis e.G.;
- Arbeitsamt Halle;
- Handwerkskammer Halle;
- Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH;
- Bürgerschaftsbank Sachsen-Anhalt / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH;
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA);
- Deutsche Ausgleichsbank (DtA) - Patenschaftsmodell;
- VDI/VDE-Technologiezentrum Informationstechnik GmbH (auf Anfrage)

Preis:

Die Teilnahme an dem Beratungstag ist **kostenfrei**.

Anmeldung:

Bitte nutzen Sie die telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0345/2043-335.

Ihre Wirtschaftsförderung Saalkreis

Mitteilung des GEWERBEAMTES aus den EU-Schnellinformationen über gefährliche Konsumgüter

Nr. 006/01 Nachgeahmte Weintrauben

Typ/Modell: Nummer 81235

Herkunftsland: China (Hongkong)

Gefahr: Erstickung durch Verschlucken

Beschreibung: Weinrebe von 55 cm Länge mit acht kleinen Trauben aus jeweils mehreren Beeren (rot, grün und hellgrün) sowie einigen Blättern

Nr. 1109/01 Helm für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen

Warenzeichen: Tubine Pro

Herkunftsland: Taiwan

Gefahr: Helm erfüllt Anforderungen der Stoßdämpfung und Befestigung nicht, Verschluss sitzt nicht fest über Kinn

Beschreibung: Den Helm gibt es in verschiedenen Farben u.a. in Weiß, Blau, Schwarz, Rot, Silber und Gold, sowie mit Flammen- und Panthermuster

Nr. 8011/02 Gummi-Quietschtiere

Warenzeichen: Hapoy Animal Series

Herkunftsland: Hongkong

Gefahr: Erstickungsgefahr, da sich Quietsch-Mechanismus leicht aus Figurenkörper herausnehmen lässt; Hörschäden-Risiko

Beschreibung: "Knuddel"-Tiere (Schildkröte, Ente und Wal-fisch) aus Weichgummi bzw. -PVC mit Quietschmechanismus; Verpackung aus Klarsicht-Kunststoff mit Etikett

Nr. 8013/02 Laserpointer

Warenzeichen: Hi-Output Key Chain Laser

Gefahr: Falsche Laserklassenangabe

Beschreibung: Verpackung in Hülle mit Aufschrift

"HI-OUTPUT KEY CHAIN LASER 5 in 1"

Nr. 0001/01 GLOW IN THE DARK/White Cream Make-up

Warenzeichen: FUN WORLD

Herkunftsland: USA

Gefahr: Die hohe Konzentration von 17% Zinksulfid kann bei bestimmten Personen ungünstige Hautreaktionen verursachen.

Beschreibung: in Tube verpackt

Nr. 8001/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: Feuerzeuge in Form von Miniatur-Schreibmaschine, -Mobiltelefon, -Auto, -Flasche

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder Gebrauchshinweis in o.g. Form teilweise mit Lichteffekten

Nr. 8002/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: Feuerzeuge in Form von Miniatur-Fotoapparat, -Krug, -Wecker, -Flasche

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder Gebrauchshinweis in o.g. Form teilweise mit Lichteffekten

Nr. 8004/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: Feuerzeuge in Form von Miniatur-Mobiltelefonen

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder Gebrauchshinweis mit schwarzem oder schwarz-gelbem Plastikmantel in o.g. Form

Nr. 8005/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: Feuerzeuge in Form eines Donald-Duck-kopfes oder eines Miniatur-Telefons

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder

Gebrauchshinweis in o.g. Form

Nr. 8006/02 Feuerzeug in Form eines Laser-Pointers

Warenzeichen: CHAMACO

Herkunftsland: China

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug, Gefahr von Augenverletzungen, wenn Laserstrahl ins Auge gelangt

Beschreibung: Feuerzeuge mit keinerlei Etikett aus versilbertem Metall 5 x 3 x 1 cm, die ein Laserstrahlbündel und mit Hilfe von Gas eine Flamme erzeugen

Nr. 8007/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: verschiedene Feuerzeuge in verschiedenen Formen: Motorrad, Tiger mit Sockel, Pfeife mit Kette und einem an deren Ende befestigten Ring, Miniatur-Rechen, sich umarmendes Pärchen, Miniatur-Mobiltelefon, Kraftfahrzeug-Zündkerze,

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder Gebrauchshinweis in o.g. Form

Nr. 8008/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: verschiedene Feuerzeuge in verschiedenen Formen: Miniatur-Auto, Adler mit Sockel, Revolver mit kugelförmigem Sockel, Krokodil mit Sockel, zwei Herzen mit Sockel, Haifisch mit wellenförmigem Sockel, Miniatur-Männerschuh mit Kette, Miniatur-Rechen, Miniaturaxt, Miniatur-Zange, Miniatur-Mobiltelefon mit Kordel, Miniatur-Bowlingkegel, Miniatur-Telefon, Uhr mit Ring, Herz mit Vorhängeschloss, Blatt einer Pflanze mit einer hackmesserförmigen Klinge

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Beschreibung: Gasfeuerzeuge mit keinerlei Etikett oder Gebrauchshinweis in o.g. Form

Nr. 8008/02 Feuerzeug des Typs "novelty lighter"

Typ/Modell: verschiedene Gasfeuerzeuge in verschiedenen Formen: Puppe, Miniatur-Auto, Pfau, Möwe auf einem Wellensockel mit Fisch, Miniatur-Saugflasche mit einem Sockel, auf dem eine Frauenhand abgebildet ist, Feuerzeug, Miniatur-Revolver mit Schneide, Adler auf einem Löwen mit Sockel, Rundes Feuerzeug mit Kette und Ring an deren Ende, Zwei Ratten unter einem geöffneten Regenschirm, Miniatur-Tennisschläger, Fisch, Miniatur-Flachmann, Miniatur-Kofferradio, Pferd mit Sockel, Hund, Miniatur-Rennwagen, Frauenkörper mit Sockel, Autoschlüssel mit Kette, Eierschale mit Küken, Küken mit Kette und Ring, Miniaturgasflasche, Hand mit Kette und Ring an deren Ende, Herz mit sich umarmendem Pärchen, Pferdekopf, Puppenkopf, Adlerkopf mit Kette und Ring, Entenkopf, Hahn mit Sockel, Delfin(e) mit wellenförmigem Sockel, Seehund mit Sockel, Jeep, Rüstung mit Schild und Sockel, Lastwagen, Schwan mit Ball und wellenförmigem Sockel, Hirsch mit Sockel, Junge mit Sockel, Hundekopf, Dinosaurier, Miniatur-Revolver, Männliche und weibliche Figur in einer Badewanne, Kugelschreiber, Miniatur-Mobiltelefon mit Kette und Ring

Gefahr: Verbrennungsgefahr aufgrund Verwechslungsmöglichkeit mit Spielzeug

Nr. 1052/02 Ladegerät / Charger

Typ/Modell: A7-1233-1523

Gefahr: Grenzwerte der zulässigen Oberflächentemperatur überschritten

Beschreibung: Gehäuse und Steckerteil bilden eine Einheit

Nr. 8014/02 Fisher-Price Play Family Berufsfreunde Set 11/2-5

Warenzeichen: Balkencode 075830 725478 72547

Herkunftsland: China

Gefahr: Gesundheitsgefährdung aufgrund eines zu hohen Weichmachergehaltes

Beschreibung: Set, bestehend aus 3 Figuren in Form von Personen in berufsspezifischer Darstellung (Feuerwehrmann, Postbote, Doktor), Höhe je 6 cm

AZV FUHNE

Bekanntmachung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" am 06.03.2002

Tag: **06.03.2002**

Uhrzeit: **19.00 Uhr**

Ort: **Löbejün, An der Voigtei 1**

Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Bericht des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beratung zum Geschäftsverteilungsplan

- nichtöffentlicher Teil -

- TOP 7 Beschlußfassung zu einem Vertragsabschluss
- TOP 8 Beschlußfassung zu einer Vertragsanpassung
- TOP 9 Beratung zur Stellenausschreibung
- TOP 10 Personalangelegenheit
- TOP 11 Allgemeine Angelegenheiten

O. Hilbig

Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Fuhne" am 20.03.2002

Tag: **20.03.2002**

Uhrzeit: **19.00 Uhr**

Ort: **Plötz, Kreisstraße 11a**

Sitzungsraum der Gemeinde Plötz

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ein-

- berufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
- TOP 5 Bericht des Verbandsvorsitzenden
- TOP 6 Beschlußfassung zum Jahresabschluss 2000
- TOP 7 Beschlußfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2001
- TOP 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- TOP 9 Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- TOP 10 Wahl eines Verbandsausschussmitgliedes

- nichtöffentlicher Teil -

- TOP 11 Vergabe einer Baumaßnahme

O. Hilbig

Verbandsvorsitzender

Siegel

STADT LÖBEJÜN

Änderung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Löbejün

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wochenmarktsatzung der Stadt Löbejün vom 22.03.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 8, Ziffer 8.2. erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Gebühren

8.2. Die Marktgebühren betragen 12 EURO 50 Cent.

Artikel 2

Die Änderungen zur Wochenmarktsatzung der Stadt Löbejün treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Löbejün, den 25.10.2001

(Thomas Madl)
Bürgermeister

-Siegel-

Änderung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Löbejün vom 18.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.2, Buchstabe a) und b) erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Erhebungsform und Steuersatz

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) für Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs.2 a) je Gerät
mit Gewinnmöglichkeit 50 EURO
ohne Gewinnmöglichkeit 25 EURO

- b) für Spieleinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 b)
je Gerät 50 EURO
je zugelassenem Spielerplatz 25 EURO“

2. § 9 Abs.9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die unter Abs.1 genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.“

Artikel 2

Die Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Löbejün treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Löbejün, den 25.10.2001

(Thomas Madl)
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Löbejün

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Art. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat von Löbejün am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten

sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 23 NatSchG LSA unter Naturschutz gestellt sind.

(6) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Verbotene Maßnahme

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt Löbejün unverzüglich anzuzeigen.

(2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salz, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2, Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Löbejün kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Löbejün kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

(3) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung der Stadt Löbejün schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf eine andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt Löbejün eine Ausgleichszahlung verlangen. Die Höhe der Kosten für die Ersatzpflanzung beruht auf die Anlage dieser Satzung. Die Erlaubnis kann widerrufen oder befristet erteilt werden.

(5) Über Ausnahme und Befreiungen von den Verboten des § 2 entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Löbejün.

(6) § 31 BBauG bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 5 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i.S. des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Ziffer 3 des NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bis zum 31.12.2001 mit einer

Geldbuße bis zu 50.000,00 DM, ab dem 01.01.2002 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht wird.

§ 7 Folgebeseitigung

(1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.

(3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 3 Abs. 4, Sätze 3 bis 5. Die Stadt Löbejün kann mit dem Eigentümer vereinbaren, daß dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Löbejün abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann von der Stadt Löbejün verlangen, daß sie eine Vereinbarung nach Satz 2 mit ihm abschließt.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 4 und 8 und § 7 Abs. 2 und 3 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1992 außer Kraft.

Löbejün, den 25.10.2001

(Thomas Madl)
Bürgermeister

-Siegel-

Gebührensatzung für den kommunalen Parkfriedhof der Stadt Löbejün

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Stadtrat der Stadt Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2001, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Löbejün und dessen Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind :

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,

unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Erstattung von Gebühren

(1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.

(2) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50% der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Entgelte.

(3) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 25 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsgebühren nicht erstattet.

II. Gebühren

§ 6

Verwaltungsgebühren

(1) Beerdigungserlaubnis	25,00 EURO
(2) Erlaubnisgebühren (Umbettung)	15,00 EURO
(3) Graburkunde (Umschreibung der Rechte an einem Reihen- oder Heckengrab)	25,00 EURO

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Friedhofskapelle und Sargwagen

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Aufbewahrung pro Tag des Friedhofes	5,00 EURO
(2) Friedhofskapelle, Reinigung und Ausschmückung	25,00 EURO
(3) Benutzung des Sargwagens/Kranzwagens	7,50 EURO

Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 8

Beerdigungsgebühren

(1) Urnenbeisetzung ohne Bestattungsinstitut durch Urnenträger des Friedhofes	25,00 EURO
(2) Ausheben und Schließen eines Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	
a) Reihen- und Heckengräber	150,00 EURO
b) Urnengräber	75,00 EURO
(3) Zuschlag bei schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefgehender Frost, Morast)	25,00 EURO

- (4) Für Bestattungen an Samstagen (Zuschlag) 25,00 EURO
- (5) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Ausgrabungsgebühren (Umbettungen)

- (1) Umbettung einer Leiche 150,00 EURO
Die Mitarbeiter des Friedhofes führen nur die Erdarbeiten aus.
- (2) Urnenausgrabung 75,00 EURO

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit, Kündigung durch den Grabeigentümer oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Einebnen einer Grabstelle nach Ablauf oder Kündigung 25,00 EURO
- b) Entfernen und Entsorgen von Grabeinfassung oder Grabstein 75,00 EURO

§ 11

Grabstellengebühren, Grabnutzungsrecht

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte sowie einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht gem. §§ 14, 16 und 18 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrabstätte 125,00 EURO
- b) Urnenreihengrabstätte 100,00 EURO
- c) Urnengemeinschaftsanlage (einschl. Pflege) 150,00 EURO

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Heckengrab) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsrecht gem. § 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrab - Einzelgrabfläche 200,00 EURO
- b) Wahlgrab - Doppelgrabfläche 400,00 EURO
- c) Wahlgrab - Dreifachgrabfläche 600,00 EURO

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs.2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verlängerung für ein Wahlgrab für 10 Jahre 100,00 EURO
- b) Verlängerung für ein Wahlgrab für 20 Jahre 200,00 EURO
- c) Verlängerung für ein Wahlgrab für 30 Jahre 300,00 EURO

§ 12

Grabmalgebühren

- (1) Genehmigung für Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende (jährlich) 15,00 EURO
- (2) Setzen von liegenden Steinen 15,00 EURO
- (3) Setzen von stehenden Steinen 25,00 EURO
- (4) Setzen von Grabeinfassungen 15,00 EURO

Vor Beginn der gewerblichen Arbeiten ist in der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in zweifacher Ausfertigung (Gestaltung) einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind im Standesamt erhältlich.

III. Schlußvorschriften

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofsgebührensatzung vom 15.05.1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Löbejün, den 25.10.2001

(Thomas Madl)
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung über die Sondernutzungsgebühren der Stadt Löbejün

Auf Grund der §§ 6, 7 44 Abs.3, Ziffer 1 und 140 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 911-1) und § 42 Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 334) hat der Stadtrat der Stadt Löbejün in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebührensatz

Der Sondernutzungsgebührensatz ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Löbejün, den 25.10.2001

(Madl)

- Siegel -

Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Löbejün

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessg.-grundlage	Zeiteinheit	Gebühr (EURO)	Zuständigkeit
1	Verkauf im öffentl. Straßenraum (außerh. d. Marktflächen)				
1/1	° ohne besondere Verkaufseinrichtungen	Stck./m ²	Tag	7,50	OA
1/2	° aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stck.	Tag	17,50	OA
2	Imbißstände, Getränkestände				
2/1	° ohne Sitzgelegenheit	Stck.	Tag	17,50	OA
2/2	° mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2/1, daneben wird eine Gebühr nach Nr. 3 erhoben)				
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden				
3/1	Nutzung vor der Gaststätte bis zu Sperrzeit (22 Uhr)	m ²	Monat	4,00	OA
3/2	Nutzung vor der Gaststätte bei Verlängerung der Sperrzeit	m ²	Monat	5,00	OA
4	Schaukästen, Automaten und dergleichen	m ²	Monat	2,50 - 10,00	OA
5	Fahrradständer	m ²		gebührenfrei	
6	elektrische Kinderspielgeräte	m ²	Tag	1,00	OA
7	Pflanzkübel, die weiter als 0,3 m in den Gehweg ragen (außer Einfriedung von Flächen)	Stck.		gebührenfrei	
8	Ausstellungen, Veranstaltungen, Vorführungen sowie Verkauf von KFZ	m ²	Tag	5,00 - 15,00	OA

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Bemessg.-grundlage	Zeit-einheit	Gebühr (EURO)	Zustän-digkeit
9	Gleise	je angef. 10 m	Jahr	12,50 - 50,00	
10	Tribünen, Bühnen o.ä.	m ²	Tag	2,50	
11	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum				
11/1	auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen ° teilweise Sperrung ° ganze Sperrung	m ² m ²	Tag Tag	0,05 - 0,25 0,05 - 0,25	BA BA
11/2	Fahrbahnen ° Sperrung bis zur Hälfte ° Sperrung über die ganze Breite	m ² m ²	Tag Tag	0,10 - 0,50 0,25 - 1,00	BA BA
12	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- und Tongruben, bzw. Steinbrüche, Gaststätten und Hotels Ausfahrt	je Ein- bzw. Aus-fahrt	Jahr	50,00 - 120,00	
13	Einbauten im öffentl. Straßenraum, z.B. Bierein-wurfschächte, Kellerlicht-schächte, Notausstiege, Müllaufzüge, soweit nicht baurechtl. genehmigt	m ²	Jahr	10,00 - 25,00	BA
14	Überbauung des öffentl. Ver-kehrsraumes				
14/1	° Markisen, Kragdächer, Bal-kone und Erker (soweit nicht baurechtlich genehmigt und freitragend)	m ²	Jahr	25,00 - 100,00	BA
14/2	° Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	m ²	Jahr	25,00 - 75,00	BA
14/3	° Masten (außer zur Strasse gehörend)	Stck.	Jahr	15,00 - 50,00	BA
15	Leitungen u.ä. soweit sie nicht öffentl. Versorg. dienen und auf Dauer verlegt werden				
15/1	Oberirdische Leitungen (Über-spannungen und Überlei-tungen mit Kabel-, Rohr- und Fußgängerbrücken)				BA
15/1/1	° Längsleitungen	m	Jahr	2,50 - 25,00	BA
15/1/2	° Kreuzungen von Leitungen mit öffentl. Straßen etc.	An-lage	Jahr	150,00 - 1.500,00	BA
15/2	Unterirdische Leitungen (Kabel, Rohre, Kanäle usw.)				
15/2/1	° Längsleitungen	m	Jahr	5,00 - 50,00	BA
15/2/2	° Kreuzende Leitung	m	Jahr	50,00 - 500,00	BA
15/2/3	° Durchörterungen	Stck.	einmalig	100,00 - 250,00	BA
15/3	sonstige Einbauten, z.B. Zuganker	An-lage	einmalig	100,00 - 250,00	BA
16	Baustoffablagerung, Auf-stellen von Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschafts-wagen mit und ohne Bauzaun				
16/1	° auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgänger-straßen	m ²	Tag	0,25	OA
16/2	° auf Fahrbahnen	m ²	Tag	1,25	OA

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Bemessg.-grundlage	Zeit-einheit	Gebühr (EURO)	Zustän-digkeit
17	Gerüste	m ²	Tag	0,25	OA
18	Straßenbenutzung nach § 19 StrG LSA/§ 8 Abs. 6 FStrG überdie Widmung hinaus	je Veran-staltung	Tag	100,00 - 250,00	OA
19	Weihnachtsbaumhandel (außerh. d. Marktfläche)	m ²	Tag	0,50 - 1,50	OA
20	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen KFZ, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen	Stück	Tag	5,00 - 12,50	OA

Stadt Löbejün
Die Gemeindevahleiterin

Bürgermeisterwahl 2002

Bekanntmachung der Gemeindevahleiterin
Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Stadt
Löbejün am 20.01.2002

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist folgendes Wahlergebnis zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Löbejün am 20.01.2002 ermittelt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

- 1. Zahl der Wahlberechtigten: 2.072 Bürger
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 749 Bürger
darunter mit Briefwahl: 44 Bürger
- 3. Wahlbeteiligung: 36,15 %
- 4. ungültige Stimmzettel: 53 Stück
- 5. gültige Stimmzettel: 696 Stück

Die gültigen Stimmen entfielen auf den alleinigen Bewerber um das Amts des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Löbejün und bisher hauptamtlich tätigen Bürgermeister Herrn Thomas Madl.

gez. Siering
Gemeindevahleiterin

Bekanntmachung über die Auslegung des
Wählerverzeichnisses und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von
Sachsen-Anhalt am 21. April 2002

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für **die Stadt Löbejün**

liegt in der Zeit vom **01.04.2002 bis 08.04.2002**
während der Dienststunden
und am 03.04.2002 bis 18.00 Uhr

in der **Einwohnermeldebehörde Löbejün;**
Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün

zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 08.04.2002 bis 16.00 Uhr**, bei der

**Einwohnermeldebehörde Löbejün; Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Einwohnermeldebehörde Löbejün, Zimmer 3, Markt 1; 06193 Löbejün gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 37 (Saalkreis)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund das zuständige Wahllokal nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung **ab dem 18.03.2002** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs.8 LWO (**bis zum 31.03.2002**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 LWO (**bis zum 08.04.2002**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst **nach** Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs.8 LWO oder § 18 Abs.1 LWO entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Einwohnermeldebehörde Löbejün gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 19.04.2002, 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Einwohnermeldebehörde, Zimmer 3**,

Markt 1, 06193 Löbejün beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Satz 1 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Einwohnermeldebehörde Löbejün auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbestätigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert, soweit das Land keine anderweitige Regelung mit der Deutschen Post AG Generaldirektion getroffen hat. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löbejün, den 01.03.2002

i.A. Klecar
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Stadt Löbejün Sanierung Löbejün - Historischer Stadtkern -

Die nächste Beratung findet am

Mittwoch, 20.03.2002 16.00 bis 18.00 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathauses statt.

GEMEINDE DOMNITZ

**Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der
21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde
Domnitz am 19.12.2001**

Gebührenfestsetzung - Vermietung Gemeinderaum Dornitz**Beschlusnummer:** 21.173/12.01**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, die Gebühr für die Vermietung des Gemeinderaumes in Domnitz OT Dornitz auf 75,00 DM/Tag der Nutzung ab dem 01.01.2002 auf 37,50 €/Tag der Nutzung festzusetzen.**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Neubau einer Garage, Dornitz, Am Feldrain, Fam. Stiebritz**Beschlusnummer:** 21.174/12.01**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, dass dem Bau einer Garage auf dem Grundstück Dornitz, Am Feldrain, Gemarkung Domnitz, Flur 6, Flurstück 99, gemäß beiliegendem Lageplan zugestimmt wird.**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Außerplanmäßige Ausgabe; Haushaltsstelle 700.713**Beschlusnummer:** 21.175/12.01**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, der nachfolgend aufgeführten außerplanmäßigen Ausgabe zur Zahlung der Verbandsumlage an den Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern für das Haushaltsjahr 2001 zuzustimmen.

Haushaltsstelle	Betrag
700.713	8.973,48 DM (4.588,07 EUR)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: 1

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung der Wohnungen**Beschlusnummer:** 21.176/12.01**Beschlusstext:** Der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz beschließt, dass für die Sanierung von Wohnungen nachfolgend aufgeführte überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2001 gebildet wird.

Haushaltsstelle	Betrag
881.940	25.200,00 DM

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. April 2002

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für **die Gemeinde Domnitz**

liegt in der Zeit vom **01.04.2002 bis 08.04.2002**
während der Dienststunden
und am 03.04.2002 bis 18.00 Uhr

in der **Einwohnermeldebehörde Löbejün;
Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün**

zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 08.04.2002 bis 16.00 Uhr**, bei der

**Einwohnermeldebehörde Löbejün; Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Einwohnermeldebehörde Löbejün, Zimmer 3, Markt 1; 06193 Löbejün gestellt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 37 (Saalkreis)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund das zuständige Wahllokal nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
b) wenn er seine Wohnung **ab dem 18.03.2002** in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines

körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs.8 LWO (**bis zum 31.03.2002**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 LWO (**bis zum 08.04.2002**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst **nach** Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs.8 LWO oder § 18 Abs.1 LWO entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Einwohnermeldebehörde Löbejün gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 19.04.2002, 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Einwohnermeldebehörde, Zimmer 3**

Markt 1, 06193 Löbejün beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Satz 1 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Einwohnermeldebehörde Löbejün auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbestätigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert, soweit das Land keine anderweitige Regelung mit der Deutschen Post AG Generaldirektion getroffen hat. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löbejün, den 01.03.2002

i.A. Klecar
Amtsleiterin

Bodenordnungsverfahren: Domnitz XII, Verf.- Nr. 611/2 10 SK 180

Gemarkung: Domnitz

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 24. 01. 2002 nach § 61 (1) LwAnpG

1. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Außenstelle Halle, ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Domnitz XII, Verf.- Nr. 611/2 10 SK 180 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wurde auf den 15. 02. 2002, 0.00 Uhr, festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Dr. Lüs - Dienstsiegelung -
Sachgebietsleiter

Abwasser- und Trinkwasserverband Könnern

(3. Teil nachrichtlicher Bekanntmachung von Verbandsatzungen)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Gebührenmaßstab |
| § 3 | Gebührensätze |
| § 4 | Gebührenpflichtige |
| § 5 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 6 | Erhebungszeitraum |
| § 7 | Festsetzung und Fälligkeit |
| § 8 | Auskunftspflicht |
| § 9 | Anzeigepflicht |

- § 10 Benutzungszwang
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Der Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.11.2001.
- 2.) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- 1.) Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm bzw. Abwasser.
- 2.) Soweit aus der Grundstücksabwasseranlage vorgeklärtes Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des Verbandes geleitet wird, ist ferner die Abwassergebühr nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.11.2001 zu zahlen.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- a) Hauskläranlagen 24,51 EURO
- b) abflußlosen Gruben 17,30 EURO

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch

den Verband und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich 4 Abschlagszahlungen, am 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres, zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigespflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Benutzungszwang

Dem Zweckverband ist vom Grundstückseigentümer der Fäkal-schlamm aus Vorkläreinrichtungen bzw. das Abwasser aus Sammelgruben nach § 151 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu überlassen.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- 2.) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-,

Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 10 den Fäkalschlamm/das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.225,84 geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern vom 25.05.1998 i.d.F. vom 30.05.2000 außer Kraft.

Könnern, den 16.11.2001

gez. Lemmrich (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Satzung

des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
§ 2 Abgabepflichtige
§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz
§ 5 Erhebungszeitraum, Heranziehen und Fälligkeit
§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)
§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 7 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes (ATZV) Könnern in ihrer Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der ATZV Könnern wälzt die Abwasserabgabe ab, die er
 - a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen).
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig und nachweisbar auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik/DIN entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitern ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Oberen Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet wird.
- (2) Bei Kleinkläranlagen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem ATZV Könnern entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht und entsteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem ATZV Könnern schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das nach Maßgabe des § 1 vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabenbescheides (§ 5 Abs. 2) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der ATZV Könnern berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ATZV Könnern unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.
- (5) Die Abgabe beträgt 0,72 EURO je m³ Abwasser.

§ 5

Erhebungszeitraum, Heranziehen und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Abgabepflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Abgabenverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Abgabenschuld mit Ende des Abgabenverhältnisses.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 15.05. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Abgabe wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassermenge berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Abgabepflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen, in den

Fällen des § 1 Abs 2 den erforderlichen Nachweis zu erbringen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) I. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.225,84 geahndet werden.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25.05.1998 i.d.F. vom 30.05.2000 außer Kraft.

Könnern, den 16.11.2001

Lemmrich

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Satzung

des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), der §§ 1 und 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Verbandshandlungen und sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner erbracht wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvor-

schriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

- (3) Für besondere Leistungen, die nicht im Gebührentarif genannt werden und für die nicht Absatz 2 gilt, werden die Kosten gemäß dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührentarif. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die besondere Leistung veranlaßt.
(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Besondere bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind vom Gebührensschuldner zu erstatten. Eine Verpflichtung zum Ersatzbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z. B. per Postzustellungsurkunde bei Bußgeld, eingeschriebener Brief bei Annahmeverweigerung)
- Fernschreib- und Ferngesprächsgebühren,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die an andere Behörden für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

§ 5
Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
(2) Gemäß § 4 Abs. 3a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) darf für die Zurückweisung eines Widerspruchs nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist.

§ 6
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden,

wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7
Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
(2) Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Absatz 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Absatz 2 S. 2 des VwKostG LSA.
(3) Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf die Gebühr bzw. die Auslagenerstattung entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden. Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung ist die Gebühr fällig.
(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,56 EURO übersteigen.

§ 9
Sicherung des Gebühreneinganges

Die Sicherung des Gebühreneinganges erfolgt auf Grund des § 4 Abs. 4 KAG - LSA i. V. mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120), in ihrer zurzeit geltenden Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.11.1997 außer Kraft.

Könnern, den 16.11.2001
gez. *Lemmrich* (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des ATZV
Könnern
- Gebührentarif -

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Verwaltungsvorgangs	Gebühr/Pauschalbetrag in Euro (€]
1.	Abgabe von Satzungen in gebundener Form	2,91
1.1	einzelne Satzungen, je angefangene Seite	0,10

1.2	Druckstücke, soweit die Abgabe nicht im überwiegendem Interesse des Verbandes liegt je angefangene Seite	0,10
2.	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden bei einem Wert bis 51,13 € , von dem Mehrbetrag zusätzlich ½ v. H.	2,56
3.	Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, Stellungnahmen zu:	
3.1	Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen (1 WE), je Antrag	23,52
3.2	Stellungnahmen bzw. Bescheinigungen, die den im Punkt 3.1 bezeichneten Umfang überschreiten für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,11 – 153,39
4.	Abschriften und Auszüge	
4.1	- in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,30
4.2	- Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit erstellt werden, je angefangene Seite	1,28
4.3	- im Wege der Ablichtung	
	bis zum Format DIN A 4 einseitig	0,10
	zweiseitig	0,15
	bei größerem Format einseitig	0,26
	zweiseitig	0,36

Bekanntmachung

Das Katasteramt Halle führt zur Auflösung der ungetrennten Hofräume und Hausgärten in der Stadt Löbejün ein Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1 S. 2182, 2215) durch.

Im Zuge der Bodensonderung findet **am 04.03.2002 um 18.00 Uhr in der Stadthalle des „Historischen Stadtgutes“ Kämnitz 1 eine Informationsveranstaltung für alle Eigentümer von unvermessenen Grundstücken im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Löbejün statt.**

Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden diesbezüglich nochmals schriftlich durch das Katasteramt Halle eingeladen.

gez. Pietryas
Liegenschaften



Gemeinde Plötz
Die Gemeindegewahlleiterin

Bürgerentscheid am 20.01.2002

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin

Wahlergebnis des Bürgerentscheides in der Gemeinde Plötz am 20.01.2002

Gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist folgendes Ergebnis des Bürgerentscheides in der Gemeinde Plötz am 20.01.2002 ermittelt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	665 Bürger
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	496 Bürger
darunter mit Briefwahl:	9 Bürger
3. Wahlbeteiligung:	74,58 %
4. ungültige Stimmzettel:	2 Stück
5. gültige Stimmzettel:	494 Stück

Ausgehend von den gültigen Stimmen entschieden sich 83 Bürger der Gemeinde Plötz für einen Zusammenschluss der Gemeinden Glauzig, Plötz und Trebbichau a.d. Fuhne zur Bildung einer neuen Gemeinde. Gegen einen derartigen Zusammenschluss stimmten 411 Bürger.

Damit wird dem Zusammenschluss der Gemeinden Glauzig, Plötz und Trebbichau a.d. Fuhne zur Bildung einer neuen Gemeinde nicht zugestimmt.

gez. Bösenberg
Gemeindegewahlleiterin

Ergebnis des Bürgerentscheid der Gemeinde Plötz

Bei dem Bürgerentscheid am 20.01.2002 haben sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Plötz und ihr Ortsteil Kösseln eindeutig gegen eine Fusion mit der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und Glauzig (beide Gemeinden im Landkreis Köthen) ausgesprochen.

74,58 % von 665 Wahlberechtigten haben am Bürgerentscheid teilgenommen. Gegen eine Ehe, mit den genannten Gemeinden, haben sich 411 = 83,19 % ausgesprochen. Dafür waren 83 = 16,08 % Bürger. 2 Stimmen waren ungültig.

Mit dem eindeutigen Ergebnis des Bürgerentscheides wurde der Gemeinderat der Gemeinde Plötz beauftragt, nach weiteren Alternativen im Saalkreis zu suchen. Mögliche Alternativen gibt es. Ich erwarte vom Gemeinderat, dass er in einer Gemeinderatssitzung über weitere Alternativen berät und den Bürgern der Gemeinde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

In den Ortsteilen wurde folgendes Ergebnis erreicht:

	<u>Plötz</u>	<u>Kösseln</u>
Abgegebene Stimmen	339	157
Nein-Stimmen zur Auflösung der Gemeinde:	270=79,64 %	141=89,81 %
Ja-Stimmen zur Auflösung der Gemeinde:	68=20,05 %	15=10,64 %
Ungültige Stimmen :	1 = 2,95 %	1 = 7,09 %

Mit freundlichen Grüßen
gez. Müller
Gemeinderat

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. April 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Plötz

liegt in der Zeit vom **01.04.2002 bis 08.04.2002**
während der Dienststunden
und am **03.04.2002** **bis 18.00 Uhr**

in der **Einwohnermeldebehörde Löbejün;
Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün**

zu jedermanns Einsicht aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 08.04.2002 bis 16.00 Uhr**, bei der

**Einwohnermeldebehörde Löbejün; Zimmer 3
Markt 1, 06193 Löbejün**

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Einwohnermeldebehörde Löbejün, Zimmer 3, Markt 1; 06193 Löbejün gestellt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31.03.2002 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **im Wahlkreis 37 (Saalkreis)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund das zuständige Wahllokal nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung **ab dem 18.03.2002** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines

körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs.8 LWO (**bis zum 31.03.2002**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 LWO (**bis zum 08.04.2002**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst **nach** Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs.8 LWO oder § 18 Abs.1 LWO entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Einwohnermeldebehörde Löbejün gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 19.04.2002, 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der

Einwohnermeldebehörde, Zimmer 3

Markt 1, 06193 Löbejün

beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Satz 1 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Einwohnermeldebehörde Löbejün auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsbestätigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert, soweit das Land keine anderweitige Regelung mit der Deutschen Post AG Generaldirektion getroffen hat. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löbejün, den 01.03.2002

i.A. Klecar
Amtsleiterin

NICHTAMTLICHER TEIL

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG



STADTLÖBEJÜN

am 01.03. Lieselotte Köppe	zum 74. Geburtstag
am 01.03. Hellmut Scherf	zum 74. Geburtstag
am 02.03. Ruth Haring	zum 76. Geburtstag
am 02.03. Otto Thiele	zum 69. Geburtstag
am 03.03. Lothar König	zum 70. Geburtstag
am 03.03. Helga Winterfeld	zum 63. Geburtstag
am 04.03. Elli Bretschneider	zum 76. Geburtstag
am 04.03. Gerda Beutlich	zum 71. Geburtstag
am 04.03. Ursula Frühauf	zum 67. Geburtstag
am 04.03. Elli Müller	zum 67. Geburtstag
am 04.03. Brigitte Danneil	zum 64. Geburtstag
am 05.03. Anna Henze	zum 79. Geburtstag
am 05.03. Kurt Jakob	zum 73. Geburtstag
am 05.03. Elfriede Blume	zum 66. Geburtstag
am 06.03. Herbert Kautzsch	zum 69. Geburtstag
am 06.03. Horst Grune	zum 66. Geburtstag
am 06.03. Irma Richter	zum 64. Geburtstag
am 07.03. Hannelore Schneider	zum 60. Geburtstag
am 08.03. Dora Föllner	zum 71. Geburtstag
am 09.03. Anneliese Parpart	zum 76. Geburtstag
am 10.03. Julius Richter	zum 86. Geburtstag
am 10.03. Irmgard Voßeler	zum 79. Geburtstag
am 10.03. Ursula Zangerle	zum 78. Geburtstag
am 10.03. Franz Porsche	zum 71. Geburtstag
am 11.03. Dora Lehmann	zum 90. Geburtstag
am 11.03. Erich Nagel	zum 66. Geburtstag
am 12.03. Philomena Meininger	zum 87. Geburtstag
am 12.03. Emmi Funke	zum 74. Geburtstag
am 14.03. Else Stahl	zum 90. Geburtstag
am 14.03. Maria Tornau	zum 80. Geburtstag
am 15.03. Brigitte Graul	zum 68. Geburtstag
am 16.03. Eva Bartz	zum 78. Geburtstag
am 17.03. Ursula Wötzel	zum 64. Geburtstag
am 17.03. Ingeburg Grune	zum 62. Geburtstag
am 18.03. Hellmuth Schmidt	zum 76. Geburtstag
am 18.03. Franz Springer	zum 76. Geburtstag
am 18.03. Renate Krause	zum 60. Geburtstag
am 19.03. Magdalene Küttner	zum 90. Geburtstag
am 19.03. Walter Berger	zum 68. Geburtstag
am 20.03. Anni Richter	zum 78. Geburtstag
am 20.03. Ruth Valdix	zum 66. Geburtstag
am 20.03. Helga Rönnebeck	zum 62. Geburtstag
am 21.03. Margarete Peterka	zum 74. Geburtstag
am 21.03. Anneliese Franke	zum 65. Geburtstag
am 22.03. Erhard Reibetanz	zum 73. Geburtstag
am 23.03. Herbert Chankiewitz	zum 81. Geburtstag
am 23.03. Hans Madl	zum 73. Geburtstag
am 23.03. Otto Scholz	zum 72. Geburtstag
am 23.03. Helene Lukas	zum 66. Geburtstag
am 25.03. Herbert Kniestedt	zum 75. Geburtstag
am 26.03. Anna Keil	zum 69. Geburtstag
am 26.03. Edeltraud Jung	zum 68. Geburtstag
am 28.03. Isolde Madl	zum 70. Geburtstag
am 30.03. Elfriede Tauer	zum 81. Geburtstag
am 30.03. Dr. Richard Engler	zum 69. Geburtstag
am 30.03. Johanna Merker	zum 63. Geburtstag

am 31.03. Richard Queißer	zum 90. Geburtstag
am 31.03. Margarete Tittel	zum 69. Geburtstag
am 31.03. Irmgard Mädchen	zum 67. Geburtstag

GEMEINDE DOMNITZ

am 01.03. Christa Klammer	zum 74. Geburtstag
am 03.03. Anneliese Bukowski	zum 73. Geburtstag
am 04.03. Wilhelm Wolski	zum 79. Geburtstag
am 05.03. Elisabeth Dobberstein	zum 74. Geburtstag
am 06.03. Gertrud Pffingst	zum 87. Geburtstag
am 06.03. Ilse Bieler	zum 77. Geburtstag
am 06.03. Werner Baier	zum 74. Geburtstag
am 08.03. Waldine Malsch	zum 71. Geburtstag
am 09.03. Lisa Decker	zum 81. Geburtstag
am 11.03. Erika Wiedecke	zum 63. Geburtstag
am 14.03. Marie Pietzuch	zum 87. Geburtstag
am 19.03. Marta Kaiser	zum 80. Geburtstag
am 20.03. Renate Thiel	zum 62. Geburtstag
am 22.03. Ursula Sterzinger	zum 73. Geburtstag
am 22.03. Karl-Heinz Sorschke	zum 69. Geburtstag
am 24.03. Siegfried Lawrenz	zum 65. Geburtstag
am 25.03. Edith Windgassen	zum 66. Geburtstag
am 26.03. Ella Deckert	zum 73. Geburtstag
am 27.03. Waltraud Reisenhauer	zum 62. Geburtstag
am 29.03. Edith Schippel	zum 79. Geburtstag
am 29.03. Volkmar Ahrens	zum 73. Geburtstag
am 31.03. Elsbeth Baier	zum 79. Geburtstag

GEMEINDE PLÖTZ

am 02.03. Emma Hauenstein	zum 66. Geburtstag
am 03.03. Erich Müller	zum 69. Geburtstag
am 04.03. Margarete Hilse	zum 81. Geburtstag
am 05.03. Dieter Kirchhoff	zum 63. Geburtstag
am 06.03. Ingrid Mahnert	zum 60. Geburtstag
am 07.03. Gertrude Reiche	zum 62. Geburtstag
am 08.03. Thi Nga Nguyen	zum 69. Geburtstag
am 10.03. Anneliese Böttcher	zum 80. Geburtstag
am 10.03. Otto Miedlich	zum 77. Geburtstag
am 12.03. Ursula Kittler	zum 77. Geburtstag
am 12.03. Johannes Holetschka	zum 70. Geburtstag
am 13.03. Elfriede Brinkmann	zum 77. Geburtstag
am 14.03. Erich Lentz	zum 61. Geburtstag
am 18.03. Gertrud Kirchhoff	zum 64. Geburtstag
am 18.03. Siglinde Chrost	zum 62. Geburtstag
am 21.03. Klaus Keller	zum 67. Geburtstag
am 23.03. Elfriede Schmidt	zum 80. Geburtstag
am 23.03. Hanna Nadolny	zum 64. Geburtstag
am 23.03. Brigitte Weyland	zum 62. Geburtstag
am 27.03. Erhard Wenzek	zum 73. Geburtstag
am 27.03. Siegfried Küster	zum 64. Geburtstag
am 27.03. Linda Renneberg	zum 61. Geburtstag
am 28.03. Horst Eigenwillig	zum 62. Geburtstag

Die Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr. Für nicht, nicht gewünschte oder falsch aufgeführte Namen entschuldigen wir uns im Voraus. Wenn Sie keine Veröffentlichung wünschen, teilen Sie dies bitte unserer Einwohnermeldestelle mit.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDEN

Der März ist in diesem Jahr der Monat, an dessen Ende das Osterfest steht. Und das Osterfest wiederum markiert den Anfang des Glaubens an den auferstandenen Jesus Christus. Ostern wird bei uns zumeist als das Fest der buntgefärbten Ostereier verstanden, als das Fest des Frühlingserwachens. Den meisten Menschen unserer Zeit ist der wahre Sinn von Ostern abhanden gekommen. Das mag daran liegen, daß der christliche Glaube nicht hoch im Kurs steht, daß es schwer fällt, an einen Auferstandenen zu glauben, wo doch jedes Kind weiß, daß nach dem Tod alles vorbei ist. Aber weiß man das wirklich? Kann man das wirklich wissen? Ist nicht glauben können an eine göttliche Macht und all das menschlich Unmögliche auch eine, *die* Kraft zum Leben? Eine Kraft freilich, die mehr beinhaltet als alle menschliche Vorstellungskraft. Für mich ist der Glaube an den von den Toten auferstandenen Christus das feste Vertrauen: mit meiner Macht ist nichts getan, am Ende werfe ich all mein Vertrauen auf Gott und ich traue ihm zu, auch aus den mißlungensten Ereignissen meines Lebens am Ende noch das Sinnvollste herauszuholen. Jesu Tod am Kreuz von Karfreitag mag für viele seiner Zeitgenossen sinnlos gewesen sein. Doch ohne diesen Tod keine Auferstehung. Und ohne beides kein christlicher Glaube. Und ohne christlichen Glauben nicht die Kraft gegen die Enttäuschungen und Schmerzen im täglichen Leben.

Dein Wort, Gott, macht uns Mut.

Es läßt uns auferstehen aus der Nacht in einen neuen Tag.
Wir können von vorn beginnen gegen die lähmenden Erfahrungen.

Auf Berührung hoffen wir mit deinem Engel,
der uns behütet und uns ins Licht trägt.

Gottesdienste für alle Gemeinden im Pfarrbereich

01. März	18.00 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag in der katholischen Kirche St. Josef zu Löbejün
03. März	9.00 Uhr	in der Kapelle zu St. Wenzel in Nauendorf
	10.15 Uhr	im Pfarrhaus zu Domnitz
10. März	9.00 Uhr	in St. Marien zu Schlettau
	10.15 Uhr	in St. Cyriaci zu Löbejün
17. März	9.00 Uhr	in der Kapelle zu St. Wenzel in Nauendorf
	10.15 Uhr	im Pfarrhaus zu Domnitz
23. März	16.30 Uhr	Andacht zu Palmarum in St. Johannes zu Domnitz mit Konfirmanden
29. März	15.00 Uhr	Karfreitagsandacht mit Abendmahl im Pfarrhaus zu Domnitz
	16.00 Uhr	Karfreitagsandacht mit Abendmahl in der Kapelle zu Nauendorf
	17.00 Uhr	Karfreitagsandacht mit Abendmahl in St. Cyriaci zu Löbejün
30. März	22.00 Uhr	Osternacht in St. Petri zu Löbejün
31. März	9.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in St. Wenzel zu Nauendorf
	10.15 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in St. Johannes zu Domnitz
	14.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Dalena

1. April 9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in St. Marien zu Schlettau

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in St. Cyriaci zu Löbejün

14.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Wieskau

Die Konfirmanden...

... der 7. Klasse treffen sich erst wieder am 2. März im Wettiner Pfarrhaus. Wie immer starten wir 10.30 Uhr. Die Konfirmanden der 8. Klasse treffen sich wieder am 23. März im Domnitzer Pfarrhaus, Löbejüner Straße 6, wie immer um 10.30 Uhr.

Die Junge Gemeinde ...

... trifft sich am 23. März um 18.30 Uhr im Wettiner Pfarrhaus.

Weiterbildung...

... habe ich in der Zeit vom 5. bis 19. März. Die Vertretung für diese Zeit übernimmt Pfarrer Schuster in Wettin. Sie erreichen ihn unter der Telephonnummer 034607/ 20434.

Domnitz – Dornitz – Dalena

Die Zeiten für die Gottesdienste, Konfirmandenprojektstage und die Junge Gemeinde finden Sie ein kleines Stück weiter oben.

Die Kinderstunde...

... ist wie immer mittwochs 16.45 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus. Leider muß im März die Kinderstunde am 6. und am 13. März ausfallen.

Zum diakonischen Nachmittag ...

... treffen wir uns in diesem Monat am 27. März wie immer um 14.30 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus.

Sprechstunde

... ist am 27. März 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie mich im Löbejüner Pfarrhaus unter der Telephonnummer 034603 / 77 2 77 oder der e-Mail – Adresse pal.rau@t-online.de. Außerdem ist das Löbejüner Büro dienstags und donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr besetzt.

Löbejün – Schlettau

Die Zeiten für die Gottesdienste, Konfirmandenprojektstage und die Junge Gemeinde finden Sie ein kleines Stück weiter oben.

Kinderstunde ...

... ist wie immer freitags um 16. 30 Uhr.

Zum diakonischen Nachmittag ...

... treffen wir uns in diesem Monat erst am 20. Februar wie immer um 14 Uhr im Löbejüner Pfarrhaus.

Sprechstunde

... ist wie immer donnerstags von 9.00 – 11.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie mich im Löbejüner Pfarrhaus unter der Telephonnummer 034603 / 77 2 77 oder der e-Mail – Adresse pal.rau@t-online.de. Außerdem ist das Löbejüner Büro dienstags und donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr besetzt.

Ich wünsche Ihnen eine gute und besinnliche Passionszeit

*und ein frohes Gemüt durch Ostern.
Ihre Pfarrerin Juliane Rau.*

VEREINSNACHRICHTEN

KATHOLISCHE ST. JOSEPH GEMEINDE LÖBEJÜN

Gottesdienste Löbejün

Samstag,	02.03.2002	16.30 Uhr
Sonntag,	10.03.2002	10.30 Uhr
Samstag,	16.03.2002	16.30 Uhr
Sonntag,	24.03.2002	10.30 Uhr
Gründonnerstag,	28.03.2002	17.00 Uhr
Karfreitag,	29.03.2002	14.00 Uhr
Ostersonntag,	31.03.2002	10.30 Uhr

Bei einem Trauungsgespräch vor Jahren meinte die Braut: „Wir können über alles miteinander sprechen, wir haben doch keine Geheimnisse voreinander.“

„Es habe auch Zeiten in seiner Ehe gegeben,“ bilanzierte jüngst ein anderer bei seinem Ehejubiläum, „da hätte Funkstille geherrscht.“ Gut, wenn man zuletzt gemeinsam darüber lachen kann.

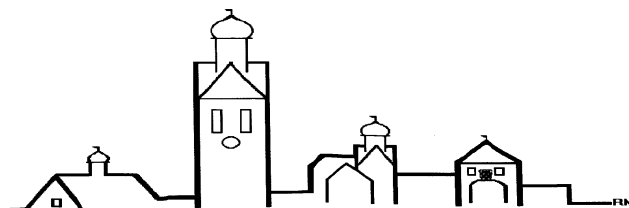
In der Tat: In deutschen Ehen wird viel zu wenig gesprochen. Das ist seit langem bekannt. Eine Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes Emnid für das Readers-Digest-Magazin hat nun aber doch tatsächlich herausgefunden“ worüber geschwiegen wird. Das klingt kurios, aber immerhin die Rangfolge der Tabu-Themen der Männer verblüfft. Klar, Sexualität steht an erster Stelle des Unaussprechlichen. Dafür hätten wir keine Umfrage gebraucht. An zweiter Stelle aber steht das Thema Religion. Viele Männer und sicher auch Frauen würden gerne öfter mit dem Partner darüber sprechen. Sie tun es nicht, weil sie Angst haben, ausgelacht zu werden, vermuten Fachleute. Weil sie verlernt haben, über religiöse Fragen zu sprechen, ist ebenso denkbar. Wenn Religion etwas mit dem Leben zu tun hat, z. B. die Frage nach dem Sinn des Lebens, könnte es doch interessant sein, sich darüber auszutauschen. Vielleicht ließe sich im Ergebnis manches gemeinsam leichter ertragen und meistern.

Wie in jedem Jahr steht die Fastenzeit, also die Zeit bis Ostern, in der Kirche unter der Überschrift „Mensch, gedenke, daß du Staub bist und zum Staub zurückkehrst.“

*Der Frühling hat sein Werk vollendet,
es grünt und blüht in Feld und Flur.
Gott hat uns seinen Geist gesendet,
zu schätzen auch die herrliche Natur.*

*Ein gesegnetes Osterfest mit etwas
Ruhe und Sonnenschein wünscht Ihnen*

Ihr Diakon Klaus Janich



Heimatverein Löbejün e.V.

**"Der eine wartet, daß die Zeit sich wandelt,
der andere packt sie kräftig an und handelt."**

Dante Alighieri

Dieses Handeln ist eine Eigenschaft unseres Bürgermeisters Thomas Madl.

Mit spürbarer Hingabe an sein Geburts- und Heimatstädtchen, mit Tatendrang und Ideen wurde das Amt des Bürgermeisters mit 6-monatiger Unterbrechung von 1990 bis zum heutigen Zeitpunkt geführt.

Ein Glücksfall für Löbejün.

Die Ausgangslage, das übernommene Erbe war ziemlich desolat und es galt, von Beginn an ohne spätere Korrektur, die charakteristischen Wesenszüge der mittelalterlichen Stadt zu erhalten. So erfolgte nach Instandsetzung bestimmter Objekte die Inbetriebnahme oder veränderte Zweckbestimmung und damit Neubelebung durch Handel, Dienstleistung, Mietwohnungen, Sport- und Kulturstätten oder Heimstatt der Vereine. Der zukunftsorientierten Planung sind finanzielle Grenzen gesetzt und doch entsteht ein Komplex nach dem anderen in anspruchsvoller Ausführung,

Wir danken für die bisherige Leistung zum Wohl unserer Stadt und ihrer Bewohner.

Aus der Bestätigung im Amt ist die Wertschätzung der Bevölkerung zu erkennen.

Wir gratulieren zur Wiederwahl und wünschen für die Amtsführung und das persönliche Leben nur das Beste.

Die kleine Chronik "Löbejün 1040 Jahre" befindet sich erneut in Druck und steht als Ostergeschenk bei Frau Steffi Lang und Frau Ehrentraud Grunewald zur Abholung bereit. (25. März)

Dank an Frau Kusch für die Fotoserie auf Seite 22.

**Allen Lesern
des Amtsblattes
ein Frohes Osterfest.**

*Bringfriede Kotowsky
Vorstand*





Erntefest, 1951



Kämnitz 1, 1958



Kämnitz 1, 1951



Kämnitz 1, 1960



Kämnitz (↘) und Hof Kämnitz 1 (↗), Juli 1958



Kämnitz 1, 1990



Das alte Haus.
Friedrich Hebbel

Der Maurer schreitet frisch heraus,
Er soll dich niederbrechen:
Da ist es mir, du altes Haus,
als hörte ich dich sprechen:
"Wie magst du mich, das lange Jahr'
Der Lieb' und Eintracht Tempel war,
Wie magst du mich zerstören?"

Dein Ahnherr hat mich einst erbaut
 Und unter frommen Beten
 mit seiner schönen, stillen Braut
 mich dann zuerst betreten.
 Ich weiß um alles wohl Bescheid,
 Um jede Lust, um jedes Leid,
 Was ihnen widerfahren.

Dein Vater ward geboren hier
 In der gebräunten Stube,
 Die ersten Blicke gab er mir,
 Der muntre, kräft'ge Bube.
 Er schaute auf die Engelein,
 Die gaukeln in der Fenster Schein,
 Dann erst auf seine Mutter.

Und als er traurig schlich am Stab
 Nach manchen schönen Jahren,
 Da hat er schon, wie still ein Grab,
 In meinem Schoß erfahren;
 In jener Ecke saß er da,
 Und stumm und händefaltend sah
 Er sehlich auf zum Himmel.

Du selbst- doch nein, das sag' ich nicht,
 ich will von dir nicht sprechen,
 Hat dieses alles kein Gewicht,
 So laß nur immer brechen.
 Das Glück zog mit dem Ahnherrn ein:
 Zerstöre du den Tempel sein,
 Damit es endlich weiche!

Noch lange Jahre kann ich stehn,
 Bin fest genug gegründet:
 Und ob sich mit der Stürme Wehn
 Ein Wolkenbruch verbündet,
 Kühn rag' ich, wie ein Fels, empor,
 Und was ich auch an Schmuck verlor,
 Gewann ich's nicht an Würde?

Und hab' ich denn nicht manchen Saal
 Und manch geräumig Zimmer?
 Und glänzt nicht festlich mein Portal
 In alter Pracht noch immer?
 Noch jedem hat's in mir behagt:
 Kein Glücklicher hat sich beklagt,
 Ich sei zu klein gewesen.

Und wenn es einst zum letzten geht,
 Und wenn das warme Leben
 In deinen Adern stille steht,
 Wird dies dich nicht erheben,
 Dort, wo dein Vater sterbend lag,
 wo deiner Mutter Auge brach,
 den letzten Kampf zu streiten?“

Nun schweigt es still, das alte Haus;
 Mir aber ist's, als schritten
 Die toten Väter all heraus,
 Um für ihr Haus zu bitten,
 auch in meiner eignen Brust,
 Wie ruft so manche Kinderlust:
 Laß stehn das Haus, laß stehen!

Indessen ist der Mauermann
 Schon ins Gebälk gestiegen;
 Er fängt mit Macht zu brechen an,

Und Stein und Ziegel fliegen.
 " Still, lieber Meister, geh von hier!
 Gern zahle ich den Taglohn dir,
 Allein das Haus bleibt stehen! "



Foto von 1993

Das beziehungsreiche Gedicht wurde im Deutschen Lesebuch von 1903 veröffentlicht.

Friedrich Hebbel lebte von 1813 - 1863.

Bringfriede Kotowsky
 Vorstand

Internationale Carl - Loewe - Gesellschaft e.V.

Loewes Porträt von Hildebrandt gemalt

- Fortsetzung -

Auf seinen Reisen war Loewe hinsichtlich der Übernachtungen nicht heikel, er kam bei Freunden, ehemaligen Studienkollegen, in Gasthäusern und Herbergen verschiedenster Qualität unter. Von Mainz aber teilt er mit :

„Ich bin wieder sehr freundlich eingeladen worden, bei Exzellenz von Müffling zu wohnen.“

Friedrich Ferdinand Carl Freiherr von Müffling war 1775 in Halle/Saale als (illegitimer ?) Sohn eines Offiziers (mit dem Familiennamen „Weiß“) geboren. Mit hervorragenden geistigen Gaben ausgestattet trat er zwölfjährig in das preußische Heer ein und durchlief eine steile Karriere bis in die höchsten Stellen der Militärführung. Große Verdienste erwarb er sich im Dienste des Herzogs Ernst August in Weimar von 1808 – 1813, in welcher Zeit er mit Goethe bekannt wurde, der ihm in seinen „Wahlverwandtschaften“ in der Figur des „Hauptmanns“ literarischen Rang gab. In den Befreiungskriegen stand er auf preußischer Seite als Oberstleutnant beim Generalstab Blüchers im Feld. Dank seiner mathematischen Begabung leistete er später Hervorragendes im Vermessungswesen in Preußen. Politisch stand er mit Prinz Karl von Mecklenburg und Fürst Wittgenstein an der Spitze der erzkonservativen Partei am Königshofe. Er besaß in den dreißiger Jahren als Militärgouverneur das Oberkommando im 7. Armeekorps in den rheinischen Provinzen .

Bei ihm also kehrte Loewe ein! Schon zwei Jahre vorher hatte er während eines Sängerfestes in Mainz bei ihm gewohnt. Damals schrieb er :

„Ich wohne hier bei dem Gouverneur , General von Müffling, und habe heute bei ihm in einer kleinen Herrensellschaft soupiert . . . Ich wohne hier herrlich; das Fenster mit der Aussicht auf das Taunusgebirge. Die Aussicht ist grossartig schön !“

An einem anderen Tage gab es mittags

„großes Herrendiner beim Gouverneur mit österreichischen Stabsoffizieren, mit einem interessanten ungarischen Offizier, einem preußischen Oberst und meiner (d. h. Loewes, Kü.) Wenigkeit“.

Die Abende verbrachte man gelegentlich im Familienkreise, wobei Loewe die Gemahlin von Müfflings als „lebhaft, gebildete Frau, sehr musikalisch“ beschreibt. Nach Tisch fuhr man mit dem Gouverneur, der ranghöchsten Persönlichkeit in den Rheinlanden, in der Kutsche aus, und auf den Heimweg ging es,

„nachdem ich den Liebhaber Mainzern, zunächst meinem Wirthe, Generalleutnant von Müffling . . . Lebewohl gesagt hatte.“

1837 erlebte Loewe die gleiche Gastfreundschaft: Erneut waren Kutschfahrten, Dampfschiffreisen, Soupers, Gesellschaften mit gekrönten Häuptern immer in Begleitung des Oberkommandierenden angenehme Abwechslungen im Tagesablauf am Rande der Festlichkeiten zur Denkmalsweihe und der Aufführung seines Oratoriums „Gutenberg“. Mehrere Abende verbrachte Loewe in der Familie v. Müfflings, man sang Volkslieder , Choräle , seinen „Fridericus Rex“, „der darf nicht fehlen“ im Hause eines königstreuen Generals !

„Sonntag möchte ich abreisen, werde aber Müfflings wohl noch einen Abend widmen müssen, die meine wegen eine grosse Gesellschaft geben wollen.“

Wie man sieht, war Loewe im genannten Hause ein wohlgeleitener und angesehener Gast. -

v. Müffling war bekannt, daß Loewe nach den Befreiungskriegen bei der Einrichtung Neupreußens den demokratischen Bestrebungen breiter Volksschichten nach Gewährung einer Verfassung und einer gewählten Volksvertretung uninteressiert, ja abweisend gegenüberstand. Wie der König selbst trat er für das Gottesgnadentum des Herrschers und die uneingeschränkte Regierungsgewalt der Könige ein sowie für die Erhaltung des altständischen Feudalstaates mit ausgeprägten Klassenunterschieden nach romantisch ausgemaltem mittelalterlichen Muster. Diese zurückorientierte Einstellung ignorierte die Zeichen der Zeit, erkannte nicht die demokratischen Notwendigkeiten im Stadium des sich entwickelnden Industriezeitalters und drängte ihre Vertreter in eine reaktionäre Haltung, die den Perspektiven einer vom Volk mitgetragenen gesellschaftlichen Verantwortung keinen Raum gab. In den dreißiger und vierziger Jahren des Biedermeier und des Vormärz war Loewe keineswegs nur der musikalische Hofnarr eines Königs (Friedrich Wilhelm III.) und seines musisch stark interessierten Kronprinzen (ab 1840 König Friedrich Wilhelm IV.), sondern er war ideologischer Gesinnungsgenosse seines jeweiligen Herrschers und politisch völlig frei von irgendeiner liberalen oder demokratischen Regung. v. Müffling wußte das, und deshalb war der feinsinnige Künstler Loewe ein gern eingeladenener und freundlich aufgenommener Gast im Hause dieses gebildeten und geselligen Militärs – so widersprüchlich das auch klingen mag. Die

gemeinsame politische Einstellung verband die beiden gegensätzlichen Charaktere :

Seltsam klingt Prophetenlied -
doppelt seltsam was geschieht !

(Die Zitate sind dem Tagebuch Loewes entnommen. Die Sperrungen stammen vom Autor dieses Beitrags.)

Zur Erforschung der Konzerttätigkeit und der Aufführung loewescher Kompositionen in Löbejün bitten wir die Leser, uns eventuell erhalten gebliebene diesbezügliche Programmzettel , Einladungen , Zeitungsausschnitte usw. auch älterer Art leihweise zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich an Frau Grimm (Rathaus) oder an den Autor dieses Beitrags .

Dr. H.- J. Kühn

TSG "GRÜN - WEIß 1925" E.V. LÖBEJÜN

Abteilung Fußball

Ergebnisse, Berichte, Tabellen

20.01.02

- Bei den Hallenkreismeisterschaften des Saalkreises in Landsberg belegte unsere I. Mannschaft in der Vorrunde den 3. Platz und konnte sich damit nicht für die Endrunde qualifizieren.

- Bei einem Hallenturnier des VfB Gröbzig belegte unsere II. Mannschaft den 3. Platz von 4 teilnehmenden Mannschaften.

26.01.02

Freundschaftsspiel

Löbejün I. - SV Plöitzkau I.

3 : 1

Torschützen: 2xThilo Voigt, S. Kümmel

03.02.02

Viertelfinale um dem "Rudi-Schmidt-Pokal" des Saalkreises

Löbejün I. - Wettin I.

4 : 4

nach Elfmeterschießen

12:13

Torschützen: 2x M. Weigelt, S. Wilke, Eigentor

Dieses Spiel wird man so schnell nicht vergessen. Bei fast frühlingshaften Temperaturen und einer anschaulichen Zuschauerkulisse von über 200 Zuschauern standen sich unsere I. Mannschaft und der Wettiner SV im Viertelfinale des "Rudi-Schmidt-Pokal" des Saalkreises gegenüber.

Unsere Mannschaft ging bis zur 90. Minute dreimal in Führung und mußte immer den Ausgleich hinnehmen. Der Grund dafür lag im ungenügenden Deckungsverhalten einiger Abwehrspieler. So ging es in die Verlängerung, die von den Spielern konditionell alles abverlangte. In der 104. Minute ging unsere Mannschaft durch ein Eigentor mit 4 : 3 in Führung. Der Gast aus Wettin steckte aber auch jetzt nicht auf und erzielte in der 116. Minute den 4 : 4 Ausgleich. Nun mußte das 11-Meter-Schießen die Entscheidung bringen. Nachdem alle 11 Spieler, die nach Abschluß der 120 Minuten noch auf dem Feld waren, inclusive den beiden Torleuten, geschossen hatten, war immer noch keine Entscheidung gefallen. So mußte von vorn begonnen werden. M. Weigelt setzte seinen Elfmeter an den rechten Außenpfosten. Der nächste Wettiner Schütze traf und die Mannschaft hat sich für das Halbfinale qualifiziert.

10.02.02

Lettewitz I. - Löbejün II.

1 : 6

Torschützen: 4x V. Zwanzig, 2x D. Fischer

16.02.02**Löbejün I. - Wettiner SV I.****2 : 2**

Torschützen: R. Schmidt, A. Schneider

Die Ansetzung wollte es so, daß 2 Wochen nach dem Elfmeterkrimi des Pokalspiels beide Mannschaften wieder im Punktspiel aufeinander trafen. Das Saalkreisderby hatte bei schönem Wetter wieder zahlreiche Zuschauer angelockt.

Trainer G. Bloch musste seine Mannschaft umstellen, da W. Weide arbeitsbedingt nicht spielen konnte. Dafür spielte J. Böttcher letzten Mann. Das Spiel war noch keine 6 Minuten alt, da lag unsere Mannschaft schon 0 : 1 im Rückstand. Unserer Mannschaft waren die Bemühungen anzumerken, schnell den Ausgleich zu erzielen. In der 26. Minute erzielte R. Schmidt aus dem Getümmel im Strafraum den 1 : 1 Ausgleich, was auch gleichzeitig der Halbzeitstand war. Nach dem Wechsel verflachte die Partie zusehends, beide Mannschaften schienen mit dem Unentschieden zufrieden. In der 63. Minute geriet unsere Mannschaft durch einen verwandelten Elfmeter mit 1 : 2 in Rückstand. In der 75. Minute erzielte A. Schneider nach feiner Einzelleistung mit einem Sonntagsschuß den 2 : 2 Ausgleich, der am Ende auch das Schlussergebnis des Spiels war. Mit 27 Punkten belegt unsere Mannschaft weiter den 4. Tabellenplatz.

17.02.02**Löbejün/Ndf. A-Jugend-Teicha/Wallwitz A-Jugend 3 : 2****Aktuelle Tabellenstände****Landesklasse, Staffel 6, nach 18 Spieltagen**

1. FSV Bennstedt	18	48	: 9	48
2. FC Halle-Neustadt	18	35	: 21	32
3. Blau-Weiß Günthersd.	17	27	: 17	31
4. Grün-Weiß Löbejün	18	43	: 32	27
5. TSV Leuna	17	27	: 24	26
6. SG Reußen	18	39	: 43	26
7. Rot-Weiß Thalheim	18	33	: 36	25
8. TSV Holleben	18	39	: 43	25
9. ESG Halle	18	25	: 25	23
10. Union Sandersdorf II	17	27	: 33	23
11. VfB Lettin	18	31	: 38	23
12. Kickers Raghun	18	31	: 33	21
13. Wettiner SV	18	28	: 33	18
14. VfL Seeben	17	18	: 31	18
15. VfB Imo Merseburg II	18	20	: 34	15
16. Holzweißiger SV	18	22	: 41	13

2. Kreisklasse, Saalkreis

1. Grün-Weiß Löbejün II	16	70	: 23	35
2. Wettiner SV II	15	58	: 22	35
3. SG Krosigk	16	41	: 26	30
4. SSV Neutz II	14	38	: 28	25
5. TSV Schochwitz II	13	28	: 25	25
6. SV Höhnstedt II	16	29	: 28	23
7. SV Lettewitz	16	30	: 35	21
8. LSG Ostrau II	15	34	: 31	20
9. TSV Zscherben II	15	37	: 34	19
10. SV Gutenberg	16	41	: 39	19
11. SV Sietzsch II	16	28	: 33	17
12. Blau-Weiß Wallwitz II	15	20	: 43	14
13. Eintracht Teutschenthal	15	20	: 46	12
14. SG Döllnitz II	16	14	: 75	7

Kreisliga, A-Junioren

1. Löbejün/Nauendorf	10	61	: 11	26
2. SV Teutschenthal	10	47	: 16	24
3. SG Döllnitz	10	30	: 17	19
4. FSV Bennstedt	10	51	: 20	17
5. Wallwitz/Teicha	10	44	: 26	16
6. TSV Schochwitz	10	22	: 25	14
7. 1. SV Sennewitz	10	28	: 31	13
8. TSV Holleben	10	19	: 43	13
9. SSV Neutz	10	21	: 33	12
10. Ostrau/Kütten/Krosigk	10	8	: 45	4
11. Eintracht Gröbers	10	12	: 76	0

Vereinsnachrichten

Am 11. Februar 2002 feierte der Sportkamerad
Willy Schülert
seinen **75. Geburtstag**.

Dazu unseren herzlichen Glückwunsch.

Willy Schülert ist schon seit vielen Jahren ein treuer Anhänger unserer Fußballmannschaften und trägt als Redakteur für die Spielankündigungsplakate eine hohe Verantwortung und führt diese Tätigkeit zur vollsten Zufriedenheit aus.

Die Abteilung Fußball der TSG Löbejün sucht dringend Übungsleiter für den Nachwuchsbereich und Schiedsrichter für den Wettkampfbereich. Interessenten melden sich bitte bei den Sportkameraden H. Guhra (Tel. 77060) oder W. Scherf (Tel. 77375).

W. SCHERF

Abteilung Bowling/Kegeln**I. Mannschaft:**

8. Spieltag:
Spannung bis zum letzten Wurf. Mit 2 !! Holz Unterschied wurde das Spiel in Wettin (2293 : 2295 Holz) gewonnen.

9. Spieltag:
Hier konnte der Sieg schon etwas „deutlicher“ gestaltet werden. Gegen die Mannschaft aus Teutschenthal II. Das Ergebnis war 2283 : 2254 Holz.

10. Spieltag:
Beim Ergebnis von 2219 : 2164 gegen die Mannschaft aus Sennewitz waren die 2 Punkte zu keinem Zeitpunkt des Spiels gefährdet.

11. Spieltag:
Das ging leider daneben. Gegen den TSV Salzmünde war allein schon wegen deren lautstarker Unterstützung der eigenen Mannschaft kein Kraut gewachsen. Mit 2300 : 2263 Holz wurde dieses Spiel verloren.

Tabellenstand – 11. Spieltag

	Pkt.
SV 1885 Teutschenthal II	14 : 6
SG Motor Hohenthurm II	11 : 7
Wettiner SV 1920	12 : 8
TSG Grün-Weiß Löbejün I	13 : 9
8 um den König Sennewitz II	8 : 10
SV 1925 Steuden II	6 : 14
TSV Germania Salzmünde IISV	4 : 14

II. Mannschaft

8. Spieltag

Wie in der Kreisliga muss man auch in der Kreisklasse neidlos anerkennen, daß der SV Teutschenthal eine dominierende Rolle spielt. Auch wir konnten dieses Spiel nicht gewinnen (2300 : 2181 Holz).

9. Spieltag:

Gegen die Mannschaft aus Zscherben sah es schon wieder anders aus. Das Spiel wurde zu Hause mit 2082 : 1933 gewonnen und der 2. Tabellenplatz damit gefestigt.

10. Spieltag: spielfrei

Tabellenstand – 10. Spieltag

	Pkt.
SV 1885 Teutschenthal III	14,5 : 4,0
TSG Grün-Weiß Löbejün I	10,0 : 6,5
FSV Nauendorf 1896 II	9,5 : 7,0
TSV Schwarz-Weiß Zscherben I.	9,0 : 7,5
SG Motor Hohenthurm III	0,5 : 16,0

N. Schlör

Abteilungsleiter

SCHULNACHRICHTEN**KREISVOLKSHOCHSCHULE SAALKREIS**

AUSSENSTELLE GÖTSCHETAL-PETERSBERG /

NÖRDLICHER SAALKREIS

Das neue Programmheft für das Frühjahrssemester 2002 ist erschienen. Falls Sie kein Programmheft als Beilage in den Sonntagsnachrichten hatten, melden Sie sich bei uns, wir senden Ihnen gern ein Heft zu.

Für nachfolgend aufgeführte Kurse stehen noch freie Plätze zur Verfügung.

Computerkurs für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse

ab 27.02.2002, Mittwoch, 18.00-20.15 Uhr, 13 Wochen, EUR 102,40, Sekundarschule Wallwitz

Farb- und Stilberatung

Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance! Oder? Theoretische Einführung in die Farb- und Stilberatung, Vorführung einer Stilberatung - Farbenlehre - Schminktraining (Tages- und Abend-Make-up)

ab 06.03.2002, Mittwoch, 17.30-20.30 Uhr, 4 Abende/EUR 24,48, Sekundarschule Löbejün

Osterfloristik - Floristisches Gestalten

Aus Frisch- und Trockenmaterial entstehen unter Ihren Händen bezaubernde Gestecke und Gebinde.

ab 28.02.2002, Donnerstag, 17.30-19.00 Uhr, 4 Abende, EUR 12,24 + Materialkosten

Fitnessgymnastik

Für alle, die unter chronischem Bewegungsmangel leiden - unterstützt durch poppige Rhythmen kommen Sie und Ihr Körper wieder richtig in Schwung.

Durch bewusstes Training der Muskelgruppen an den sogenannten Problemzonen haben Sie außerdem die Möglichkeit, Ihren eigenen individuellen Vorstellungen von Figur näher zu kommen.

ab 27.03.2002, Mi., 18.45-19.45 Uhr, 12 Abende, EUR 36,80, Turnhalle Sennewitz

Steuererklärung am PC

Im Kurs werden zwei Steuerprogramme vorgestellt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung der erforderlichen Eingaben an Beispielfällen aus dem typischen Arbeitnehmerbereich.

ab 19.03.2002, Di.+Do., 17.30-20.30 Uhr, 2 Abende, EUR 16,40, Sekundarschule Gröbers

Informationen und Anmeldung:

Geschäftsstelle der KVHS Saalkreis, Landsberger Str. 70, 06112 Halle, Tel. 0345/ 5 60 00 80, Fax: 0345/ 5 60 02 77 oder Frau Monika Reichelt, Tel. 034603/ 7 73 92; e-mail: kvhs@saalkreis.de und im Internet: www.kvhs-saalkreis.de

PARTEINACHRICHTEN**PDS**

Sehr geehrte Rentnerinnen und Rentner,

in zahlreichen falschen Entscheidungen der Kohlregierung im Zuge des Einigungsprozesses gehörten auch die Versorgungsansprüche der Menschen, die in der DDR 40 Jahre und mehr ihre Arbeitskraft einsetzten. Offenbar greifen die Maßnahmen der Schröderregierung auch nicht, um eine Angleichung der Renten zu gewährleisten.

Ein wesentliches Merkmal zur Berechnung der Renten ist die unterschiedliche Höhe der Rentenpunkte zwischen Ost und West. Sie haben gegenwärtig eine Spanne von immer noch 3,25 Euro zu Gunsten des Westens. Die veröffentlichten prozentualen Werte der Rentenanpassung Ost 2,11 % / West

1,91 % sind irreführend. Es wird der Eindruck erweckt, dass der Osten bevorteilt wird.

Die Angleichung der Rente Ost an die Rente West ist wirtschaftlich, politisch und moralisch längst überfällig. Die Lebenshaltungskosten mit teilweise höheren Steigerungsraten im Osten gegenüber im Westen, wie bei Energie, Wasser, Abwasser und Mieten machen dies deutlich. Es ist nach über 11 Jahren der deutschen Einigung nicht mehr hinnehmbar, dass der aktuelle Wert für die Rentenpunkte im Westen 25,31 Euro und im Osten 22,06 Euro beträgt. Das wirkt sich auf die Renten wie folgt aus:

	West	Ost
40 Rentenpunkte	1012,20 Euro	842,40 Euro
50 Rentenpunkte	1265,50 Euro	1103,00 Euro
60 Rentenpunkte	1518,60 Euro	1324,60 Euro

Im Durchschnitt erhält ein Rentner im Osten 176,10 Euro monatlich weniger als ein Rentner im Westen.

Angesichts vieler Betroffener sollte die Rot - Grüne Regierung sehr schnell reagieren und die Erwartungen an den Sozialstaat, hinsichtlich der Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger im Osten und im Westen nicht weiterhin enttäuschen.

Ich empfehle, den Rentnerinnen und Rentner sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden und die Schröderregierung aufzufordern, die Angleichung der Rente, Ost / West noch bis zur Bundestagswahl verbindlich zu realisieren. Meine Unterstützung sichere ich zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erich Müller
Ihr Direktkandidat der PDS im
Saalkreis für die Landtagswahl
am 21. April 2002

Nein?! Dann fehlen diese Zeiten noch auf Ihrem Rentenkonto.

Auch wenn Sie noch viel zu jung sind, um schon an die Rente zu denken, sollten Sie folgendes wissen.

Bürger, die bisher in den neuen Bundesländern gearbeitet haben, müssen ihre Versicherungszeiten vor 1992 beim Rentenversicherungsträger angeben. Nur so kann Ihr Versicherungskonto vollständig und lückenlos sein. Diese sogenannte Kontenklärung wird für alle Jahrgänge durchgeführt. Je später die Kontenklärung gemacht wird, desto größer ist die Gefahr, nicht mehr alle Angaben beschaffen zu können.

Ich bin ehrenamtlich als Versichertenberaterin der gesetzlichen Rentenversicherung tätig. Als solche kann ich - alle interessierten Bürger in Fragen der Rentenversicherung beraten,

- Ihnen bei der Kontenklärung helfen,
- Anträge Alters-, Erwerbsminderung-, Hinterbliebenenrente entgegennehmen,
- Beglaubigungen durchführen und Ihnen den Weg in die Stadt ersparen.

Da von den Rentenversicherungsträgern zur Zeit viele Aufforderungen zur Kontenklärung verschickt werden, biete ich hier vor Ort meine Hilfe an. Ich werde eine Sprechstunde jeden Dienstag von 17 bis 18 Uhr im Gemeindeamt Krosigk durchführen. Eine telefonische Voranmeldung unter Tel. 034603-21155 ist aber erforderlich. Sollte es zu diesem Termin im Einzelfall nicht möglich sein, treffen wir eine individuelle Terminvereinbarung.

Monika Wirth
Nußweg 14, Kaltenmark

Leserinformationen und -zuschriften

Kita "Buratino", Plötz

Liebe Einwohner von Plötz!

In unserer Kindereinrichtung wurde ein Papiercontainer aufgestellt. Deshalb eine Bitte an Sie, bringen Sie bitte die alten Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge zu uns. Für den Erlös können wir den Kindern zusätzlich Spielzeug kaufen!

Danke!
die Kinder und Erzieher der Kita Plötz

Sprechstunde zu Fragen der Rentenversicherung

Haben Sie schon zu DDR - Zeiten gearbeitet?
Sind diese Zeiten und Verdienste schon dem Rentenversicherungsträger gemeldet worden? Haben Sie vom Rentenversicherer eine Aufforderung zur Kontenklärung erhalten?

MUSEUM PETERSBERG

06193 Petersberg • Hallesche Str. 28

Sonderausstellungen im März 2002

1. Sonderausstellung des Jahres 2002 im Museum Petersberg: "Die Welt ist voll von kleinen Freuden ..."

Grafiken und Pastelle von Anett Thiel aus Kötzschau bei Bad Dürrenberg.

Ausstellung noch bis zum 10. März 2002

(schn.) Albrecht Dürer, sagt sie, sei ihr Vorbild. Dabei denke sie an dessen Fähigkeit, Pflanzen, Tiere und Landschaften einprägsam darzustellen, wie sich das im „Hasen“ oder auch den beiden großen und kleinen „Rasenstücken“ widerspiegelt. Zeitnahe Lehrmeister sind Christa Krug (+) und Lothar Wittstock, beide Grafiker aus dem Landkreis Merseburg Querfurt. Wittstock leitet den Leunaer Malkurs, dem sie seit zwei Jahren angehört.

Anett Thiel, geboren im Jahre 1961, ist Sekretärin an der Fachhochschule Merseburg und wohnt in Kötzschau nahe

Bad Dürrenberg. Das Zeichnen und Malen liebt sie seit ihrer Kindheit. Seit etwa fünf Jahren betreibt sie es als ernsthaftes Hobby. Sie absolviert ein Fernstudium und nimmt an künstlerischen Seminaren teil. Gern stellt sie Landschaften und Gebäude in Grafik- und Pastelltechnik dar. Schon seit einigen Jahren entwirft Anett Thiel Kalender, die sie in kleiner Auflage selbst herstellt. Gern sucht sie für die einzelnen Monatsblätter passende Sprüche, die ihre Kunst- und Lebensauffassung zum Ausdruck bringen. „Die Welt ist voll von kleinen Freuden, die Kunst besteht nur darin, sie auch zu sehen.“ Diese Lebensweisheit gefällt Frau Thiel derart gut, dass sie ihre Ausstellung im Museum Petersberg so benennt. Vom 26. Januar bis zum 10. März 2002 sind in der alten Försterei etwa 140 Grafiken und Pastelle der engagierten Hobbykünstlerin zu sehen. Landschaften zeigt sie dort vor allem und Gebäude. Motivsuche und -auswahl bedeutet für sie vor allem das auf die Suche gehen nach besagten kleinen Freuden. Und die möchte sie an die Betrachter ihrer Werke weiterreichen. In Petersberg zeigt sie auch Tierplastiken aus Kunststein und einen Brunnen aus Marmor, dessen Rand Pflanzen und ein Salamander aus Stein schmücken. Anett Thiel war bisher bei Ausstellungen ihres Malkurses im Rathaus und im evangelischen Gemeindezentrum in Leuna vertreten. Im Petersberger Museum hat sie nun eine erste Personalausstellung. Kunstfreunden, denen es gefällt, mit wachen Augen auf Entdeckungsreise zu gehen und die einprägsam künstlerische Handschrift schätzen, ist ein Besuch sehr zu empfehlen.

Neu im Museum Petersberg:

„Ostereier - kleine Kunstwerke“

Eine Präsentation schönster Stücke aus der Sammlung von Gerd Koos (Essen)

Sonderausstellung bis zum 10. März

(schn.) Wer kennt sie nicht und wer liebt sie nicht - die Ostereier. Auch im Museum Petersberg wird schon seit Jahren zur Osterzeit der Beweis dafür angetreten: Der Stand der sorbischen Eiermalerin ist ständig dicht umlagert ...

Das kunstvolle Bemalen von Eiern war und ist aber keineswegs nur in der Lausitz bekannt. Als Teil eines lebensbejahenden Frühlingsbrauchtums färbten und verzierten Menschen schon vor über 2500 Jahren Eier. Im alten Rom vermischten sich allmählich heidnische Vorstellungen von der frühlingshaften Wiedergeburt der Natur mit dem christlichen Glauben an die Wiederauferstehung. Später bewahrten insbesondere die slawischen Völker den Brauch der Eiergestaltung.

Herr Gerd Koos aus Essen, ein inzwischen pensionierter Buchdrucker, sammelt schon seit langem asiatische Schnitzereien, Münzen und sonstige Kleinkunst. Im Jahre 1990 verlegte er sich daneben auf künstlerisch gestaltete Eier. Inzwischen befinden sich über 800 dieser Stücke in verschiedenen Gestaltungstechniken in seinem Besitz. Sie stammen aus China, Peru, Rumänien, der Ukraine, Tschechien, Polen und Deutschland. Dabei kommen die letztgenannten zerbrechlichen Kunstwerke selbstverständlich aus der „Ostereier-Hochburg“ Lausitz, aber auch aus Nordhessen und Bayern.

Die neue Sonderausstellung, es ist bereits die zweite in diesem Jahr, kann vom 9. Februar bis zum 10. März 2002 besucht werden. Sie ist eingebettet in die bereits am 26. Januar eröffneten Exposition „Die Welt ist voll von kleinen Freuden...“ mit Zeichnungen von Anett Thiel aus Kötzschau.

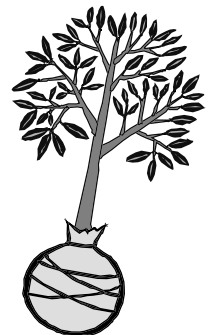
Öffnungszeiten:

täglich außer montags 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Wussten Sie schon ?

Alt wie ein Baum ...

... wird kein Mensch. Schließlich gibt es Bäume, wie die Stieleiche, welche bis zu 1000 Jahre und auch mehr überdauern.



Davon kann der Mensch nur träumen. Doch nicht nur das mögliche Alter eines Baumes ist imposant, auch seine erreichbare Wuchshöhe beeindruckt. So schaffte es ein in Kalifornien beheimateter Riesen-Mammutbaum auf 135 m, die Nordamerikanische Douglasie erreicht bis zu 100 m, die einheimische Stieleiche bringt es unter günstigen Bedingungen auf 35 m (Stammdurchmesser bis 3 m), eine Esche auf 30 m, die Hainbuche immerhin auf 20 m und der ausgestorbene geglaubte und erst im Jahr 1941 wiederentdeckte Urweltmammutbaum auf 35 m.

Ganz abgesehen von Alter und Größe ist ein ganz anderes Phänomen der Bäume (und auch anderen Pflanzen) für uns Menschen von immenser Bedeutung, die Fähigkeit, den Gasaustausch auf der Erde zu regulieren. Das Blatt, als Lichtempfänger und Lunge des Baumes zugleich, besteht aus vier Zellschichten. Die erste Schicht dient dem Verdunstungsschutz. In seiner zweiten Schicht be-

finden sich die Chlorophyllkörner, welche dem Licht nachwandern. In ihnen wird tagsüber aus Wasser und Kohlendioxid Stärke erzeugt. Die dritte Schicht, dicke Speicherzellen, zerlegt während der Nacht die produzierte Stärke in Zucker. Die vierte Schicht ist die Haut der Blattunterseite. Hier finden sich zwischen Bodenzellen zahlreiche Poren, durch die Kohlensäure ein- und Wasserstoff ausgeatmet wird.

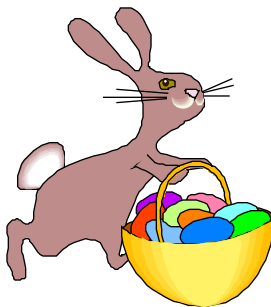
Bis zu 7000 l Kohlendioxid werden beispielsweise von einer 25 m hohen Buche (bei einer Gesamtblattfläche von ca. 1600 m²) pro Tag in Sauerstoff umgewandelt. Das sind fast 35 m³ frische Atemluft, die den Tagesbedarf von über 50 Menschen deckt.

Zusätzlich helfen Bäume bei der Filterung des in der Luft befindlichen Staubes - ein Hektar Buchenwald bindet jährlich 50 t davon.

Alt wie ein Baum ... kann der Mensch nicht werden - aber er braucht ihn, um existieren zu können!

Freuen wir uns, dass ihr Grün jetzt wieder unser Auge erfrischt!

- mag -



Beachten Sie bitte unsere Anzeigenpreise:

- pro cm² veröff. Fläche 0,41 EUR
- pro cm² veröffentlichte
Fotofläche zusätzlich 0,15 EUR

Gefunden

wurden am 06.02.02

- ein Handy
- &
- vor der alten Löbejüner Sparkasse eine Lesebrille im Etui

Die Fundsachen sind im Einwohnermeldeamt Löbejün abzuholen.

Danksagung

**Für die Glückwünsche und Geschenke
anlässlich meines**

60. Geburtstages

**möchte ich mich bei meiner Familie, Verwandten,
Bekanntem, Nachbarn, Freundinnen des
Mittwochtreffs recht herzlich bedanken.
Ein Dankeschön dem Gasthaus der Familie
Werbig für die gute Bewirtung.**

Ursel Richter

Löbejün, im Januar 2001

Beantragung von Auskunftssperren

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.09.1992, Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.1996, haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Übermittlung der Daten zu ihrer Person ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Sie können nachfolgende Erklärung dazu benutzen und an die folgende Adresse senden:

**Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis"
Einwohnermeldebehörde
Markt 1, 06193 Löbejün**

Erklärung

Hiermit lege ich,

Herr/Frau
geb. am in
wohnhaft

(gemäß § 34 Abs. 4 des MG LSA) Widerspruch ein gegen die Weitergabe meiner persönlichen Daten

- *) zu Auskünften über Alters- und Ehejubiläen
- *) zur Einsicht Eintragung Geburts-/Ehebuch
- *) in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- *) zu Auskünften an Adreßbuchverlage

Dieser Widerspruch hat so lange Bestand, wie ich mit Haupt- oder Nebenwohnung im Bereich der Einwohnermeldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis" gemeldet bin bzw. bis ich ihn widerrufe.

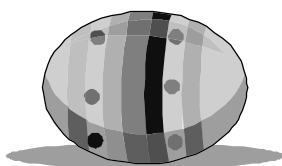
Der Widerspruch gilt von der Einwohnermeldebehörde angenommen und ich verzichte auf einen schriftlichen Bescheid.

.....
Datum/Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Osterfeuer in Dornitz

Wir laden ein:
am Samstag, dem 30.03.2002



Beginn: 14.00 Uhr



- Kaffee & Kuchen
- Disco + Lifemusik (neu formierte Tanzkapelle: Namensverleihung – bester Vorschlag wird prämiert)
- 14.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr Ringreiten
Alle Pferdesportler, die daran teilnehmen möchten, können sich bei Herrn Ziegler in Dornitz persönlich bzw. unter der Telefonnummer 034691/21417 anmelden.
- Kutschfahrten
- 18.00 Uhr Anzündung des Osterfeuers und danach Tanz für Jung und Alt

Für Essen und Trinken ist natürlich gesorgt.

Die Feuerwehr



**Wir haben ab 4. 3. 2002 wieder geöffnet
für Sie
Ihre
Modeboutique
am
Schweinemarkt
in
Löbejün**

Spruch des Monats

*Fordere viel von dir selbst,
und erwarte wenig von anderen.
So wird dir viel Ärger erspart bleiben.*
Konfuzius

Ch. Pfennig

- Containerdienst •
- Fäkalientransporte •
- Sand- u. Kiestransporte •
- Schrottsorgung kostenl. •

**Tel. 03 46 00/2 12 70
oder 03 49 75/21 23 6**

Für ihre guten, liebenswerten Glückwünsche,
Geschenke und Geldzuwendungen zu
meinem

80. Geburtstag

sage ich allen Gratulanten meinen herzlichen
Dank. Durch die Vielzahl der Glückwünsche
ist es mir leider nicht möglich, alle einzeln
aufzuführen. So möchte ich ein Danke-
schön an meine Großfamilie, Nachbarn,
Freundeskreis, Verwandten und Bekannten
aussprechen.

Für das leibliche Wohl sorgte das Gasthaus
der Familie Werbig mit einem hervorragen-
den, geschmackvollen Büffet.

Somit haben alle Ihr Bestes gegeben, den
harmonischen, unvergeßlichen Tag zu
einem Fest der Freude und des Frohsinns
zu gestalten.

Ehentraud Grunewald

Januar 2002

Für die zahlreichen Glückwünsche,
Geschenke und Aufmerksamkeiten
anlässlich meines

75. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Familienangehörigen,
Freunden, Nachbarn und Dienststellen auf
das Allerherzlichste bedanken.
Ebenso herzlichen Dank den Damen der
Sangesgemeinschaft für die überraschende
Ehrung mit ihren schönen Liedern.

Elli Eberhardt

Löbejün, Januar 2002

Aus der Witzekiste

Frau Meier rennt wütend in
die Wäscherei. "Sehen Sie
sich das an! Das habe ich
bei Ihnen waschen lassen!"
"Ich finde an dieser Spitzen-
stola gar nichts Besonde-
res", meint die Besitzerin.
"Spitzenstola? – Das war ein
Bettlaken!"

Johnny aus den
USA hat sich in ein
hübsches deut-
sches Mädchen
verliebt: "Darling,
wenn ich raube dir
die Unschuld, bin
ich dann ein
Rauberer?"
"Nee," sagt die
Kleine, "dann bist
du ein Zauberer!"

Sattlermeister
Frank Schiebeling
Fr. - Röber - Str. 13
06193 Löbejün

☎ 77802

- Planen (Beschriftungen)
- Markisen (Rolladen)
- Fußbodenverlegearbeiten
- Polsterreparaturen
- Kleinreparaturen

Frisurenboutique

Gabrielle Nicolas
intercoiffure

Universitätsring 6a • 06108 Halle
Tel. (0345) 2 02 78 57



Kirchhof 1 • 06193 Löbejün
Tel. (034603) 7 78 08
Solarium

Am Stadtgut • 06193 Löbejün
Tel. (034603) 7 80 18
Turbobräuner

Wohnungsbaugebiet der Stadt Löbejün - Allgemeines Wohngebiet "Am Stadtgut"

Lage: Der räumliche Geltungsbereich des Wohnungsbaugebietes wird begrenzt von der Erschließungsstraße zum Edeka - Markt im Süden, dem Mühlengrundstück im Osten sowie den Kleingärten im Westen und Norden.

Anzahl der Grundstücke: noch 2 Baugrundstücke zu verkaufen

Größe der Grundstücke: von 535 qm bis 793 qm Fläche

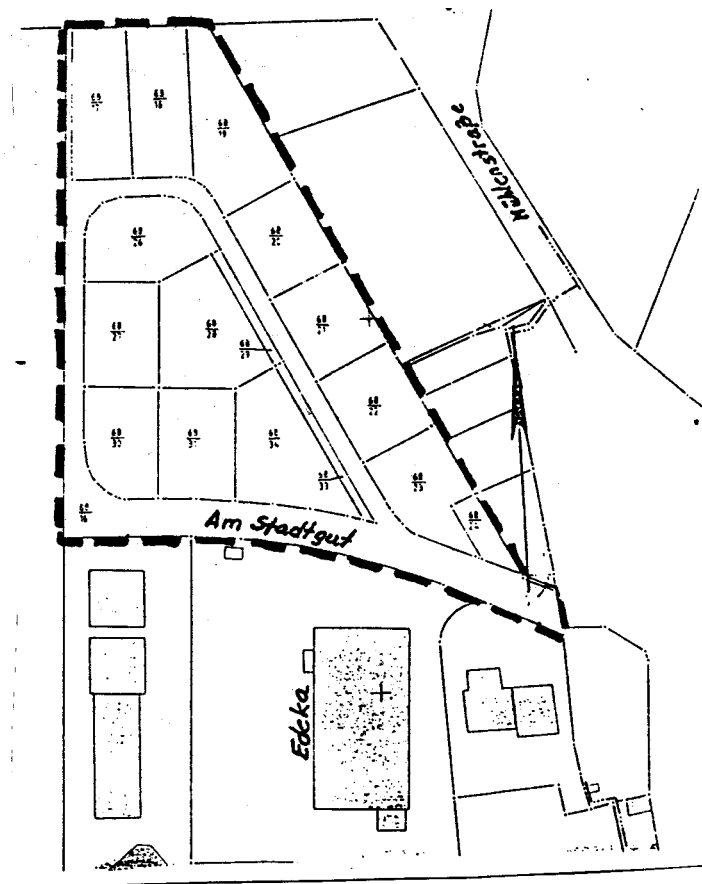
Kaufpreis des Grundstückes: Preis pro qm Grundstücksfläche: 50,00 €

Bauweise:

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, zweigeschossig im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoß.

Übersichtslageplan

- kein Maßstab -



Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt zur Verfügung.

E V O L I S



... das maßgeschneiderte Gleitsichtglas

Sylvia Sonneberger & Ulf Zinner
 * Augenoptik GbR *
 Am Stadtgut 2 • 06193 Löbejün
 Telefon: (034603) 7 85 82




PFLEGE  MOBIL

Annett Rabe

Marktplatz 17 • 06388 Gröbzig
24 h Funk: 01 77 - 2 93 70 54
 ☎ (03 49 76) 2 16 34 • Fax (03 49 76) 2 16 35
 e-mail: Pflagemobil-Annett-Rabe@t-online.de

Wir bieten Ihnen die fachlich qualifizierte
 24 - Stunden - Rundumversorgung
 für Kranke, Kinder, Senioren und Behinderte.

Vertragspartner aller Kassen und privat

Mitglied im 

Bürozeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 14.00 Uhr

Informieren Sie sich unverbindlich
 Ihre *Annett Raabe*

Holzfachmarkt in Plötz OT Kösseln

Ernst-Thälmann-Str.13a Tel. 034600/20981

Im Angebot:
 Dachlatten, Schalbretter, Kantholz,
 Zäune, Tore, Palisaden, Pergolas, Fenster u.v.m.
 mit Anlieferung; Zaunmontage vor Ort.
Geöffnet Mo-Fr. 10 - 18 Uhr. Sa. 9 - 13 Uhr.

Doppelhaushälfte in Trebbichau/F., OT Hohnsdorf (KÖT) zu verkaufen,
 Grundstücksgröße 1372 m², nähere Info unter Tel.: 03496/556576

HEIZUNG SANITÄR

 Innungsbetrieb


Bahnhofstraße 2 ☎ 03 46 03/2 09 39
06193 Nauendorf Fax 03 46 03/2 10 44


 Meister. Marken. Möglichkeiten.

* Gasheizung/ Brennwerttechnik	* Wasserinstallation
* Ölheizung	* Regenwassernutzung
* Badgestaltung	* Reparaturen
* Incl. Badmöbel	* Solaranlagen
	* Klimaanlage

Traueranzeigen

Danksagung



Du hast ein gutes Herz besessen,
 nun ruht es still, doch unvergessen.

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme
 durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen,
 stillen Händedruck sowie persönliches Geleit
 beim Abschied von unserem lieben Entschlafenen

Fritz Metzner

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten,
 Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.
 Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Bosmann, Bruder
 Lukas für seine einfühlsamen Worte, der Pizzeria Crispianello,
 Familie Werbig und der Gärtnerei Lore Harzer.

Im Namen aller Angehörigen
 Ilse Metzner

Löbejün, im Februar 2002

Danksagung

Es ist so schwer es zu verstehen,
daß wir Euch nicht mehr wiedersehen.



Für die lieben Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen, stillen Händedruck sowie persönliches Geleit in der schweren Stunde des Abschieds von meiner lieben Mutter, Schwiegermutter, Schwester, Oma und Uroma

Irmgard Zabel
geb. Schwarz

geb. 30.03.32 gest. 06.01.02

und unserer lieben Tochter, Schwester, Lebensgefährtin und Mami

Eileen Zimmermann

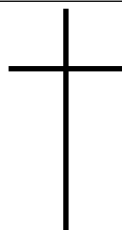
geb. 20.05.78 gest. 02.01.02

möchten wir allen unseren herzlichen Dank aussprechen.

In stiller Trauer:

Ilona und Dieter Zimmermann
Sven Greiner und Lukas

Löbejün, im Januar 2002



Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung eine Gnade.

Ingrid Köckert

* 21.09.1944

† 21.01.2002

Für die überaus zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenspenden sowie für persönliches Geleit zum Abschied von meiner geliebten Frau und herzensguten Mutti und Oma, möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn, den Arbeitskolleginnen und -kollegen vom Jugend- und Sozialamt sowie vom Landkreis Saalkreis herzlich bedanken.

Besonderer Dank gebührt dem Rhea Bestattungsinstitut, der Gärtnerei Harzer u. Roßbach und der Pfarrerin Frau Rau für die trostreichen Worte beim Geleit zur letzten Ruhestätte.



In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen

Werner Köckert
Tochter Claudia und
Enkel Martin

Löbejün, im Februar 2002

Danksagung

Was bleibt ist Liebe,
Dank und Erinnerung.



Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldzuwendungen sowie persönliches Geleit beim Abschied von unserem lieben Entschlafenen

Horst Strugala

möchten wir allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und ehemaligen Amtskollegen herzlich danken. Besonderer Dank gilt Herrn Diakon Klaus Janich, der Gärtnerei Lore Harzer und dem Bestattungshaus Bosmann.

Im Namen aller Angehörigen:

Waltraud Strugala und Sohn Thomas

Domnitz, im Januar 2002



RHEA

BESTATTUNGEN

Inh.: Bernd Hayder

Rat und Hilfe im Trauerfall.

Büro: Löbejün, Hallesche Str. 15
Ansprechpartnerin: *Fr. Viola Zwanzig*

Tag & Nacht erreichbar über

Telefon (034603) **76 919**

**Bestattungshaus
W. Bosmann**



*Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten
Auf Wunsch Hausbesuch*

Tel. Tag & Nacht 034606/21029

Fröbnitzer Str. 9, 06193 Wallwitz
Beratung und Auftragsannahme auch in der
Gärtnerei Ackermann, Plötzer Chaussee 2, 06193 Löbejün

BIBLIOTHEK LÖBEJÜN

Bahnhofstr. 4 (*über Praxis Frau Hartzig*)

Öffnungszeiten:

dienstags 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

— Tel. 77250 —



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE IM BEREICH LÖBEJÜN

22.02.02	7.°Uhr	bis	01.03.02	7.°Uhr	Dipl.med.Kuntze
01.03.02	7.°Uhr	bis	08.03.02	7.°Uhr	Dipl.med. Just
08.03.02	7.°Uhr	bis	15.03.02	7.°Uhr	Frau Nestler
15.03.02	7.°Uhr	bis	22.03.02	7.°Uhr	Frau Dr. Nareyek
22.03.02	7.°Uhr	bis	29.03.02	7.°Uhr	Dipl. med. Spittel
29.03.02	7.°Uhr	bis	05.04.02	7.°Uhr	Dipl.med.Steffanov

O.g. Ärzte sind für folgende Gemeinden zuständig:

Nauendorf, Löbejün, Wallwitz mit Ortst., Petersberg mit Ortst., Ostrau, Sennewitz, Gutenberg, Teicha, Nehlitz, Kütten, Drobitz, Mösthinsdorf, Plötz, Kösseln, Kaltenmark und Krosigk.

Telefonanschluß:

Herr Dr.med.Gormanns	034606/20216
Frau Hartzig	034603/77296 oder 0345/5231700 oder 0171/6504942
Herr Dr.med.Kaye	034600/20287 oder 034600/20238
Frau Dipl.med.Kuntze	0345/5504631 oder 034606/21144
Frau Dipl.med.Just	034603/20338 oder 034603/77790
Herr Dipl.med. Spittel	034606/20426
Herr Dr.med.Steffanov	034603/77295 oder 034603/20539
Frau Nestler	034603/77805 oder 0171/2613811
Frau Dr.med.Nareyek	034606/21038 oder 0177/2339156

Für Änderungen der Dienstermine bei Urlaub, Krankheit usw. ist jeder Arzt selbst verantwortlich.

gez. Dr.med.P. Steffanov

Ihr BARMER-Ansprechpartner in Notfällen:

Herr Raik Degenhardt
Merseburger Straße 237, 06130 Halle
Tel. 0345/48 32-2 45

BERATUNGSSTUNDEN DER KKH IM RATHAUS LÖBEJÜN

am Mittwoch, 13.03.02, 16.00 - 17.00 Uhr
oder unter Tel. 0345/2024440

Bücherei Plötz

Öffnungszeiten:

montags 17.00 - 18.00 Uhr



PFLEGEDIENSTBEREITSCHAFT

Häusl. Kranken- u. Altenpflege Schwester A. Zeidler
Tel. 034607/ 2 03 84

Pflegetaxi Annett Rabe
Tel. 034976/ 2 16 34 o. 0177/ 2 93 70 54

TELEFONSEELSORGE E.V. HALLE

Telefonnummer: 0345/11 101
 0345/11 102

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Dr. med. vet. R. Grosser
Domnitz, Amselweg 12
Telefon 2 02 87

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis
C. Niederlein und B. Zeiß
Dornitz, Rosenhof, Str.d.Werkstätigen 3
Telefon 034691/22049 u. 0172/8682155

Impressum

Herausgeber:	Stadt Löbejün Tel. 034603/7570, Fax. 034603/75715 Markt 1, 06193 Löbejün,
Redaktionsschluß:	19.02.2002, 9.° Uhr
Redaktion :	Thomas Madl, Maritta Grimm für den Plötzer Teil: Sabine Bösenberg, für den Domnitzer Teil: Bernhard Zarski,
Titelgestaltung:	U. Bühling, Th. Madl
Lay-out:	M. Grimm
Druck:	Druckhaus Köthen GmbH, Friedrichstraße, 06366 Köthen
Beitrags- u. Anzeigenannahme:	Lusie Worofka
Anzeigenrechnungslegung:	Luise Worofka
Anzeigenpreis:	0,41 EUR pro cm ² + 0,15 EUR pro cm ² bei Fotovorlagen keine Annahme von Einlegeblättern
Erscheinungsweise:	monatlich
Bezug:	Verantwortlich für die Verteilung in den Gemeinden der VGem ist die jeweilige Gemeindeverwaltung! Eine Zusendung ist sowohl einzeln, als auch im Abonnement möglich.
Bezugspreise:	kostenlos, bei Zusendung Gebühren der Deutschen Bundespost

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil müssen nicht immer mit der Redaktionsmeinung übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor. Weiterverwendung der eigens durch den Herausgeber entworfenen Anzeigen nur mit schriftlicher Genehmigung. Für die Richtigkeit telefonisch aufgenommener Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr.

Anzeigen- und Beitragsannahme für die nächste Ausgabe erfolgt bis zum 19.03.2002, 9.00 Uhr -- voraussichtlicher Erscheinungstag ist der 01.04.2002.

Wir bitten zu beachten, daß unser Amtsblatt durch freiwillige Bürger ohne jegliches Entgelt ausgetragen wird — ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helfer!!!

Sollte Ihnen trotzdem einmal kein Amtsblatt zugehen, können Sie im Rathaus zu den Sprechzeiten Ihr Exemplar erhalten!



Öffnungszeiten
der Behörden im
Amtsblattbereich

**Stadtverwaltung Löbejün;
Verwaltungsgemeinschaft "Nördl. Saalkreis"**

Tel. 034603/757-0, Fax: 757-15

Meldestelle : Tel. 034603/75723

Standesamt : Tel. 034603/75724

Ordnungsamt: Tel. 034603/75720

Bauamt: Tel. 034603/75730

Finanzverwaltung: Tel. 034603/75740

montags / freitags geschlossen
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister- und Amtsleitersprechzeiten:
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Plötz

Tel. 034603/77800, Fax: 034603/77890
mittwochs 17.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde Domnitz

Tel. 034603/20214
dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Nauendorf

Tel. 034603/20326, Fax: 20344
dienstags 16.00 - 19.00 Uhr

Zweckverband f. Wasserversorgung

Tel. 034603/77289, Fax: 77263
montags / freitags geschlossen
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband "Fuhne"

Tel. 034603/744330 o. 744335 Fax: 744340
mittwochs 7.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr

Abwasser- und Trinkwasserzweckverband

Könnern; Tel. 034691/20462 Fax 20435
dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 - 11.00 Uhr

Polizeistation Löbejün; Tel. 034603/77016

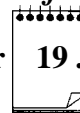
dienstags 15.00 - 19.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Die
Amtsblattredaktion wünscht allen
Lesern ein
fröhliches Osterfest !



Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt :

Dienstag, der 19. März 2002, 9.ºº Uhr



Telefonnummern für den Notfall



<u>Polizei</u>	110 (kostenfrei)
Diensthabender Saalkreis	0345/2240
(Tag und Nacht)	oder 0345/224 6595
Polizeistation Löbejün	77016
(tgl. von 8.00 - 16.00 Uhr besetzt)	
<u>Feuerwehr</u>	112 (kostenfrei)
Feuerwehrleitstelle	0345/2215000
<u>Rettungsdienst</u>	112 (kostenfrei)
Rettungsdienstleitstelle	0345/8070100
(Tag und Nacht)	
<u>Allg. Ärzte</u>	
Dr. Hartitz	77296 o. 0171/6504942
Dr. Nestler	77805 o. 0171/2613811
Dr. Steffanov	77295 priv. 20539
Dr. Just	20338 priv. 77790
Dr. Schober	20250 priv. 20431
<u>Zahnärzte</u>	
Dr. Pilz	77220
Dr. Riedel	20406
<u>Kreuzapotheke Löbejün</u>	77823
<u>MEAG/ Störungsdienst</u>	0345/2163933
<u>Notfälle Bereich Trinkwasser</u>	0172/6046229
Fa. Görmann	oder 77762
<u>Notfälle Bereich Abwasser</u>	74437 o. 0170/9668820
<u>Telekom/Entstördienst</u>	01171